

# MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 18.07.2012

21. Stück

---

- 125. Betriebsvereinbarung
  - 126. Satzungsteil: Studienrecht - Änderung
  - 127. Termine für den Festakt anlässlich der Verleihung akademischer Grade, Studienjahr 2012/2013
  - 128. Ausschreibung von Förderungsstipendien für das Kalenderjahr 2012 an der Medizinischen Universität Graz
  - 129. Ausschreibung von Leistungsstipendien an der Medizinischen Universität Graz für das Studienjahr 2011/12
  - 130. Personalnachrichten
  - 131. Ausschreibung von Stellen
    - 131.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal
    - 131.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal
- 

## 125. **Betriebsvereinbarung**

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt die zwischen der Stmk. Krankenanstalten-gesellschaft m.b.H, vertreten durch die Anstaltsleitung des LKH Univ. Klinikums Graz, im Folgenden kurz KAGes, einerseits und dem Betriebsrat der Angestellten, vertreten durch den Vorsitzenden Gerhard Hammer andererseits,

sowie

der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität, vertreten durch den Rektor Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle einerseits und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal bzw. dem Dienststellenausschuss der Medizinischen Universität, vertreten durch die Vorsitzende andererseits im Einvernehmen mit den betroffenen ÄrztInnen abgeschlossene Betriebsvereinbarung bekannt:



## Betriebsvereinbarung gem. § 8 Abs 3 KA-AZG

Abgeschlossen zwischen der Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H, vertreten durch die Anstaltsleitung des LKH Univ. Klinikums Graz, im Folgenden kurz KAGes, einerseits und dem Betriebsrat der Angestellten, vertreten durch den Vorsitzenden Gerhard Hammer andererseits,

sowie

der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität, vertreten durch den Rektor einerseits und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal bzw. dem Dienststellenausschuss der Medizinischen Universität, vertreten durch die Vorsitzende andererseits im Einvernehmen mit den betroffenen ÄrztInnen.

### Geltungsbereich

Die Betriebsvereinbarung gilt für alle an der Univ. Klinik für Kinder- und Jugendchirurgie tätigen ÄrztInnen, unabhängig vom Dienstgeber für den Zeitraum 01.07.2012 bis 30.09.2012.

### Begründung

Die Personalsituation an der Univ. Klinik für Kinder- und Jugendchirurgie ist so, dass eine KA-AZG – konforme Dienstplanung im Normalfall möglich ist und die Konsumation von Erholungsurlaub bei gesetzeskonformer Dienstplanung stattfinden kann.

Auf Grund eines Unglücksfalls ist jedoch ein erfahrener Facharzt für unbestimmte Zeit nicht arbeitsfähig und hat ein zweiter erfahrener Facharzt auf Grund eines Arbeitsplatzwechsels die Klinik verlassen. Somit entsteht ein Engpass im Bereich der fachärztlichen Versorgung, der die Einhaltung des KA-AZG erschwert bzw. nur unter Widerruf bestehender und bereits zeitgerecht getroffener Urlaubsvereinbarungen ermöglichen würde.

Aus diesem Grunde soll eine vorübergehende Ausnahme von § 4 KA-AZG bei verlängerten Diensten vereinbart werden.

Es liegt durch diese unvorhergesehenen Ausfälle ein Personalengpass vor der nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde und auch kurzfristig nicht durch Personalrekrutierung ausgeglichen werden kann, weshalb eine vorübergehenden generelle Ausnahme von vier KA-AZG festgelegt werden soll, um Patienteninteressen zu wahren und die

Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes sicher zu stellen. Diese generelle Ausnahme ist angesichts der angespannten Situation auch verhältnismäßig.

Betroffen von der Maßnahme sind folgende Personen:

<b>Land</b>	<b>PZ</b>
Dr. Wohlessen Freya Gerda	942429
Dr. Sterl Elisabeth	921967
Dr. Basharkah Alireza	935922
Dr. Zeder Sirkka-Liisa	113491
Dr. Wibmer Christine Linda	935916
Dr. Wilfinger Claudia	116058
Dr. Stroedter Lutz	909040
Dr. Bäumel Doris	104703
Dr. Huber-Zeyringer Andrea	103433
Dr. Seebacher Ursula	103435
Dr. Baumgart Hinrich	928253
Dr. Curcic Neda	924969
Dr. Tropper Ursula	115193
Dr. Peschaut Tanja	922122
Dr. Tauschmann Klemens	918928
Dr. Herfert Jürgen	930299
Dr. Schneider Frank Jürgen	909236
Dr. Saraph Vinay	911143
Dr. Sperl Matthias	914546
Dr. Tauber Stefan	944398
Dr. Wolf Elisabeth	945954
Dr. Kraus Tanja	927715
Dr. Petnehazy Thomas	912645
Dr. Windhaber Jana Maria	906359

<b>MUG</b>	<b>PZ</b>
Prof. Haberlik Axel	902997
Prof. Linhart Wolfgang	903260
Dr. Steinwender Gerhardt	903437
Dr. Eberl Robert	926018
Prof. Haxhija Emir	911434
Dr. Hock Andreas	922232
Dr. Saxena Amulya Kumar	923560
Dr. Schalomon Johannes	903366
Dr. Schmidt Barbara	903382
Dr. Schober Peter	903388
Dr. Marte Thomas	943499
Dr. Zaupa Paola	911417
Dr. Castellani Christoph	925842
Dr. Fischerauer Eva Elisa	931416
Dr. Friedmacher Florian	941477
Dr. Rutenstock Elke	929781
Dr. Singer Georg	919466
Dr. Zötsch Silvia	939867

Die KAGes und die MUG stellen sicher, dass die Zustimmung der betroffenen DienstnehmerInnen eingeholt wurde sowie weiters, dass keiner/keinem Dienstnehmerin/Dienstnehmer Nachteile daraus entstehen, dass sie/er generelle oder Einzelfall nicht bereit ist solche zusätzliche Arbeitszeit zu leisten. Die KAGes wird die Arbeitszeitverlängerung ehestens, längstens aber binnen vier Tagen nach Abschluss, dem Arbeitsinspektorat schriftlich anzeigen.

Graz, am \_\_\_\_\_

**Stmk. Krankenanstalten Ges.m.b.H**  
Die Anstaltsleitung des LKH-Univ. Klinikum Graz

Mag. Gebhard Falzberger  
Betriebsdirektor

DKKS Christa Tax, MSc  
Pflegedirektorin

ao. Univ.-Prof. Dr. Gernot Brunner  
Ärztlicher Direktor

Der Angestelltenbetriebsrat des LKH-Univ. Klinikum Graz

Gerhard Hammer  
Betriebsratsvorsitzender

**Medizinische Universität Graz**  
Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz

Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle  
Rektor

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea Langmann  
Vizektorin für Personal und Gleichstellung

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal bzw. den  
zuständigen Dienststellenausschuss

Ass.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Regina Gatterinig

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

126.

### **Satzungsteil: Studienrecht - Änderung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton Sadjak, gibt bekannt, dass der Senat in seiner Sitzung vom 27.06.2012 auf Vorschlag des Rektorates vom 25.06.2012 folgende Satzungsänderung beschlossen hat:

## **Studienrecht**

### **Präambel**

Die Medizinische Universität Graz ist im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Lernenden der Förderung der Kreativität und des eigenverantwortlichen Denkens und Handelns ihrer Studierenden verpflichtet. Sie vermittelt in ihren wissenschaftlichen Studien, die gleichermaßen der wissenschaftlichen Erkenntnis, der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten und der Weiterbildung durch weiterführende Studien und Universitätslehrgänge dienen, Bildung durch Wissenschaft auf der Grundlage forschungsgeleiteter Lehre. Ihr Ziel ist es dabei, ihren Absolventinnen und Absolventen vor dem Hintergrund des § 1 UG wissenschaftsgeleitete Orientierung in einer sich stets wandelnden Lebenswelt zu bieten und sie damit auch zu eigener Forschung anzuregen, sowie zu befähigen, auf wichtige Fragen künftiger Entwicklung in allen Lebensbereichen Antworten zu suchen und zu finden.

### **1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1. Geltungsbereich**

(1) Dieser Satzungsteil (im Sinne einer Verordnung) regelt gem. § 19 (2) Z 4 sowohl studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des II. Teiles des UG als auch die Einrichtung und Aufgaben eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs.

(2) Dieser Teil der Satzung tritt mit seiner Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

#### **§ 2. Bildungsziele**

(1) Die Lehre an den Universitäten dient der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft. Sie hat die grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind. Sie dient überdies dem Transfer neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Arbeitswelt. Dabei orientiert sie sich am Leitbild der Medizinischen Universität Graz.

(2) Die Medizinische Universität Graz nimmt ihre Bildungsaufgaben wahr durch

1. die wissenschaftliche Berufsvorbildung in den Bachelor-, Master- und Diplomstudien,
2. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen, und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Doktoratsstudien
3. die Heranführung an das biopsychosoziale Lehrkonzept,
4. die Heranführung zur Fähigkeit, durch Reflexion über biomedizinische Ethik zur Entwicklung und Erschließung der biomedizinischen Ethik beizutragen
5. die Weiterbildung insbesondere in den Universitätslehrgängen.

### **§ 3. Grundsätze für die Gestaltung von Curricula**

Bei der Gestaltung von Curricula sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre,
2. die Verbindung von Forschung und Lehre (forschungsgelایتete Lehre) sowie die Verbindung von Wissenschaft und Kunst,
3. die Lernfreiheit,
4. die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden,
5. die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft und der Kunst gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und die Grundfreiheiten,
6. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen,
7. das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden
8. die Einhaltung der festgelegten Studiendauer,
9. die nationale und internationale Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen einschließlich der Berufszugänge,
10. das biopsychosoziale Lehrkonzept.

### **§ 4. Begriffsbestimmungen**

Im Geltungsbereich der Satzung sind zusätzlich zu den in § 51 (2) UG folgende Begriffsbestimmungen gültig:

1. Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind.
2. Fächer sind Studiengebiete, deren Inhalte und Methoden im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden.
3. Wahlfächer sind die Fächer, aus denen die Studierenden einerseits nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen und andererseits frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind.
4. Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt werden.
5. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
6. Fachprüfungen umfassen den vermittelten Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls/Tracks.
7. Gesamtprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen.

8. Diplomprüfungen sind die Prüfungen, die in den Studienabschnitten der Diplomstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen. Mit der positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.
9. Bachelorprüfungen sind die Prüfungen, die in den Bachelorstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Bachelorprüfung wird das betreffende Bachelorstudium abgeschlossen.
10. Masterprüfungen sind die Prüfungen, die in den Masterstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Masterprüfung wird das betreffende Masterstudium abgeschlossen.
11. Bachelor-, Master- und Diplomgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss eines entsprechenden Studiums verliehen werden. Nähere Bestimmungen hat das Curriculum zu enthalten.
12. Rigorosen sind die Prüfungen, die in den Doktoratsstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.
13. Abschlussprüfungen sind die Prüfungen, die in den Universitätslehrgängen abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Abschlussprüfung wird der betreffende Universitätslehrgang abgeschlossen.
14. Einzelprüfungen sind Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt werden.
15. Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungssenaten durchgeführt werden.
16. Praxis ist die bezahlte Verrichtung einer Tätigkeit, losgelöst vom universitären Studienbetrieb, um praktische Erfahrungen in möglichen Anwendungsgebieten zu sammeln.
17. Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
18. Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.

#### **§ 5. Einteilung des Studienjahres**

(1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

(2) Der Senat hat durch Verordnung die Unterrichtswochen und die lehrveranstaltungsfreie Zeit so festzulegen, dass

1. das Studienjahr 30 Unterrichtswochen
2. jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält.

(3) Für die lehrveranstaltungsfreie Zeit ist vorzusehen

1. einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von 10 Wochen
2. nach dem Wintersemester ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen.

## **2. Abschnitt - Studienrechtliche Organe**

### **2. 1. Studienrektorin bzw. Studienrektor**

#### **§ 6. Begriffsbestimmungen**

Das für studienrechtliche Angelegenheiten in erster Instanz zuständige monokratische Organ gem. § 19 (2) UG ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor.

#### **§ 7. Wahl und Funktionsperiode der Studienrektorin bzw. des Studienrektors**

(1) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor wird vom Senat für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis der habilitierten Universitätsangehörigen gewählt, wobei die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre auf jeden Fall zur Wahl steht. Die Vertreter und Vertreterinnen der im § 94 (2) Z 2 UG genannten Gruppe und der Studierenden im Senat führen bei der Wahl zwei Stimmen. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Bei den Wahlen lt. (1) ist im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit an Stimmen notwendig. Kommt eine solche nicht zustande, ist eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlganges durchzuführen, wobei die relative Mehrheit entscheidet. Erfolgt auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung, entscheidet das Los.

#### **§ 8. Abberufung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors**

Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor kann vom Senat vor Ablauf ihrer/seiner Funktionsperiode mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der im § 94 (2) Z 2 UG genannten Gruppe und die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat führen bei der Abwahl zwei Stimmen.

#### **§ 9. Vizestudienrektorin bzw. Vizestudienrektor**

(1) Zur Vertretung bei Verhinderung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors wird eine Vizestudienrektorin bzw. ein Vizestudienrektor aus dem Kreis der habilitierten Universitätsangehörigen gewählt.

(2) Für die Wahl der Vizestudienrektorin bzw. des Vizestudienrektors gelten § 7 und § 8 sinngemäß, wobei die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ebenfalls ein Vorschlagsrecht hat.

#### **§ 10. Aufgaben der Studienrektorin bzw. des Studienrektors**

(1) Die Aufgaben der Studienrektorin bzw. des Studienrektors sind insbesondere (Verweise auf den studienrechtlichen Teil der Satzung erfolgen nicht):

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 (3) UG)
2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 (4) UG)
3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 (9) Z 2 UG)

4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 (1) UG)
  5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 (3) UG)
  6. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen oder Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmungen der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 (1) UG) abzulegen ist.
  7. Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an anderen anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrerinnen- und Erzieherinnenbildung und Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind auf Antrag der/des Studierenden (§ 78 (1) UG).
  8. Bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung auf Antrag der/des Studierenden (§ 79 (1) UG).
  9. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 (1) UG).
  10. Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten, künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85 UG). Diese Bestimmung findet gem. § 143 (19) UG lediglich für Anträge, die vor dem 1. Jänner 2011 gestellt worden sind bzw. werden Anwendung.
  11. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gem. § 86 (1) UG abgelieferten wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 (2) UG).
  12. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 (1) UG).
  13. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 (2) UG).
  14. Bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG).
  15. Bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) (§ 90 (3) UG).
- (2) Aufgaben der Studienrektorin bzw. des Studienrektors sind weiters:
1. die bescheidmäßige Genehmigung der Anträge auf Beurlaubung (§ 67 UG),
  2. die Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen,
  3. die Ausstellung von Bescheiden im Zusammenhang mit der Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen sowie Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 37 (4) und § 38 (3) Satzungsteil Studienrecht,
  4. die Entgegennahme der Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen (§ 37 Satzungsteil Studienrecht),

5. die Zusammenstellung von Prüfungssenaten (§ 39 Satzungsteil Studienrecht),
6. die Ausstellung von Bescheiden im Zusammenhang mit der Durchführung von Prüfungen gemäß § 40 (7),
7. die Betrauung von Angehörigen der Universität gemäß § 94 (1) Z 4 und 6 bis 8 UG mit der Betreuung von Master- und Diplomarbeiten, die Zuweisung von Dissertanten und Dissertantinnen zu Betreuerinnen und Betreuern sowie die Entgegennahme der Meldung des Themas der Master- oder Diplomarbeit oder der Dissertation (§§ 44 und 45 Satzungsteil Studienrecht).

## **2.2. DekanIn für Doktoratsstudien**

### **Bestellung**

**§ 10a.** (1) Für die Doktoratsstudien ist eine Dekanin bzw. ein Dekan für Doktoratsstudien aus dem Kreis der habilitierten Universitätsangehörigen zu bestellen.

(2) Die Bestellung der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien erfolgt durch Wahl durch den Senat im Einvernehmen mit der Rektorin/dem Rektor. Für die Wahl im Senat sind § 7 (1) zweiter Satz sowie § 7 (2) anzuwenden.

(3) Zur Vertretung bei Verhinderung der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien ist in einem zu (2) analogen Verfahren eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen, wobei die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien ein Vorschlagsrecht hat.

### **Funktionsperiode**

**§ 10b.** (1) Die Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien und der Stellvertreterin/des Stellvertreters beträgt 3 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Auslaufen der Funktionsperiode übt der/die im Amt befindliche Dekanin bzw. Dekan für Doktoratsstudien bis zur Neubestellung ihre/seine Funktion vorübergehend weiter aus.

(2) Der Senat kann die Dekanin/den Dekan für Doktoratsstudien und die Stellvertreterin/den Stellvertreter vor Ablauf der Funktionsperiode mit Zweidrittelmehrheit oder auf begründeten Vorschlag der Rektorin/des Rektors mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund abberufen.

### **Unvereinbarkeit**

**§ 10c.** Die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien und die Stellvertreterin/der Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Rektorates, des Universitätsrates oder des Senates, stimmberechtigte Mitglieder der Studienkommission für Doktoratsstudien oder Leiterin/Leiter einer Organisationseinheit der Medizinischen Universität Graz sein.

### **Aufgaben**

#### **§ 10d.**

(1) Ausarbeitung eines Vorschlages für das Rektorat für eine Durchführungsrichtlinie für das PhD-Studium.

(2) Koordination und Durchführung des Verfahrens zur Einrichtung der thematischen Programme/Doctoral Schools gemäß Studienplänen für die Doktoratsstudien.

(3) Auswahl der PhD-Dissertationsthemen auf Vorschlag der Programme (der Faculty der Programme im Sinne des § 4 Abs. 3 des PhD-Studienplans) und aufgrund eines Begutachtungsverfahrens.

- (4) Mitwirkung bei der Organisation der Ausschreibung und Erstellung der Vorschläge für die Vergabe von Dissertationsthemen unter Mitwirkung der PhD-Programme.
- (5) Vorschläge für programmübergreifende Lehrveranstaltungen im Doktoratsstudium gemäß Studienplan zur Approbation durch die Studienkommission.
- (6) Betreuung und Beratung der Doktorats-Studierenden in allgemeinen Angelegenheiten.
- (7) Inhaltliche Konzeption der öffentlichen Präsentationen der Doktoratsstudien („Doctoral Day“).
- (8) Erstellung von Vorschlägen zur Beauftragung und Betrauung für Lehrveranstaltungen an das Rektorat in Abstimmung mit den Programmsprechern/innen/SprecherInnen der Doctoral Schools.
- (9) Regelmäßige, zumindest einmal pro Studienjahr erfolgende, Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat und den Senat.
- (10) Mitwirkung an Evaluation und Qualitätssicherung der Doktoratsstudien.

### **§ 11. Studienangelegenheiten des Rektorats**

(1) Dem Rektorat obliegt:

1. Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Medizinischen Universität Graz eingerichteten Studienrichtungen;
2. Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Curricula erforderlich ist;
3. Beauftragung und Betrauung mit Lehre nach Maßgabe der Curricula und allfälliger damit verbundener Durchführungsbestimmungen des Senats unter Berücksichtigung von Evaluierungsergebnissen auf Vorschlag der Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten und nach Kenntnisnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und des Senats, wobei die Information über die beabsichtigte Lehrbeauftragung und -betrauung durch das Rektorat nachweislich mindestens drei Wochen vor der Lehrbeauftragung und -betrauung erfolgen muss.

(2) Zu den Aufgaben des Rektorats zählen insbesondere auch:

1. Aufnahme der Studierenden (§22 (1) Z 8 UG)
2. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe (§ 22 (1) Z 9 UG)
3. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gem. § 91 (7) UG (§ 22 (1) Z 9a UG)
4. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§22 (1) Z 10 UG)
5. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist;

bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen (§22 (1) Z 12 UG)

6. bescheidmäßige Zulassung zum jeweiligen Studium auf Antrag der/des Studierenden (§ 60 (1) UG)
7. Nachsichterteilung im Zusammenhang mit der Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zum Studium (§60 (3) UG)
8. Festsetzung der allgemeinen Zulassungsfrist sowie Abweichungen für Universitätslehrgänge etc. (§61 (1) u. (5) UG)
9. Nichtigerklärung von Zulassungen zum Studium bei gleichzeitiger Zulassung für das selbe Studium an mehr als einer Universität (§ 63 (8) UG)
10. Verschreibung von Ergänzungsprüfungen zum Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 63 (11) UG)
11. Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen für die Zulassung im Einzelfall (§ 64 (1) Z 3, (4) UG)
12. Erlass von Regelungen zum Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium durch den Abschluss eines Bachelorstudiums, wenn dieses innerhalb der vorgesehenen Studienzeit und mit besonderem Studienerfolg abgeschlossen wurde (§ 64 (4a) UG)
13. Verschreibung von Ergänzungsprüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse (§ 64 (2) UG)
14. Regelung der Bestimmungen über die Studienberechtigungsprüfung durch Verordnung (§ 64 a UG)
15. Feststellung des Erlöschens der Zulassung zu ordentlichen bzw. außerordentlichen Studien (§ 68 (3) u. § 71 (2) UG)
16. Entscheidung über den Erlass des Studienbeitrags (§ 92 (2) UG)
17. Verpflichtung von Studierenden zur nachträglichen Entrichtung des Studienbeitrags (§ 92 (5) UG)
18. Verpflichtung von Studierenden zur Entrichtung des doppelten Studienbeitrags (§ 92 (6) UG)
19. die Durchführung von Anfängerinnen- und Anfängertutorien in Zusammenarbeit mit der ÖH (§ 66 (4) UG und § 27 Satzungsteil Studienrecht),
20. die Genehmigung von Blocklehrveranstaltungen über jene hinaus, die aus didaktischen Gründen in den jeweiligen Curricula vorgeschrieben sind,
21. Einrichtung einer Beschwerdestelle für Studierende gemeinsam bzw. in Kooperation und Zusammenarbeit mit der ÖH der MedUGraz.

(3) Gibt es im Rektorat keine Vizerektorin bzw. keinen Vizerektor für Studium und Lehre, sind alle Bestimmungen dieses Satzungsteiles, welche sich auf eine(n) solche(n) Vizerektorin bzw. Vizerektor beziehen, auf die Studienrektorin bzw. den Studienrektor anzuwenden.

## **§ 12. Studienangelegenheiten des Senats**

(1) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge nach Maßgabe des § 22 (1) Z 12 und § 54 (10) UG (§ 25 (1) Z 10 UG)
2. Festlegung von akademischen Graden und Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 25 (1) Z 11 UG)
3. Entscheidungen in zweiter Instanz in Studienangelegenheiten (§ 25 (1) Z 12 UG)
4. Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge durch die Studierenden (§ 25 (1) Z 13 UG)
5. Einsetzung von entscheidungsbefugten Kollegialorganen für Studienangelegenheiten (Studienkommissionen, § 25 (8) Z 3 UG), die Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit dieses Kollegialorgans und die Genehmigung der Durchführung von Beschlüssen dieses Kollegialorgans (§ 25 (1) Z 15 und 16 UG).
6. Erlassung näherer Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der Lehrveranstaltungszeit (§ 52 UG).
7. Festlegung der Zahl der möglichen Zulassungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die pro Semester zugelassen werden können (§ 63 (4) UG).
8. Festlegung der Zeugnisse (§ 75 (2) UG).
9. Erstellung von Richtlinien für die Vergabe von Lehraufträgen.

(2) Der Senat ist über alle Studienangelegenheiten zu informieren, die nicht in der Satzung als explizit beschriebener Punkt aufgelistet werden und dem Rektorat oder einem anderen Organ zugeordnet werden.

## **§ 13. Studienkommissionen**

(1) Der Senat hat für die an der Universität eingerichteten Studienentscheidungsbefugte Kollegialorgane in Form von Studienkommissionen einzusetzen. Dabei ist es zulässig, einer Studienkommission die Zuständigkeit für mehrere fachlich verwandte Studien zu übertragen. Die Studienkommissionen sind einer Studienrichtung zuzuordnen. Die Studienkommissionen bestehen jeweils aus 9 Mitgliedern.

(2) Folgende Studienkommissionen sind jedenfalls an der Medizinischen Universität Graz eingerichtet:

1. Humanmedizin,
2. Zahnmedizin
3. Doktoratsstudien,
4. Postgraduale Ausbildungen
5. Gesundheits- und Pflegewissenschaft

(3) Neue Studienrichtungen können vom Senat mit einfacher Mehrheit der fachlich nächststehenden Studienkommission zugewiesen werden, wenn keine neue Studienkommission eingerichtet wird.

(4) Die Studienkommissionen setzen sich im Verhältnis 2:3:4 aus Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Gruppen zusammen:

1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 (2) Z 1 UG) sowie
2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 94 (2) Z 2 UG),
3. Studierende (§ 94 (1) Z 1 UG).

Die Vertreterinnen und Vertreter der unter Z 1 und 2 genannten Gruppen sind zu wählen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz zu entsenden.

(5) Abweichend von Abs. 1-4 besteht die Studienkommission gem. (2) Z 3 und Z 4 aus acht Mitgliedern, wobei dieser Studienkommission nur Doktoratsstudien und postgraduelle Ausbildungen zugewiesen werden dürfen. Die folgenden Personengruppen sind im Verhältnis 3:3:2 in dieser Studienkommission gem. (2) Z 2 vertreten.

1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 (2) Z 1 UG) sowie
2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 94 (2) Z 2 UG),
3. Studierende (§ 94 (1) Z 1 UG).

Die Vertreterinnen und Vertreter der unter Z 1 und 2 genannten Gruppen sind zu wählen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerschaft an der Med. Universität Graz zu entsenden.

(6) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist zu den Sitzungen der Studienkommissionen als Auskunftsperson einzuladen.

(7) Die Studienkommission hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Sprecherin bzw. des Sprechers aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 4 Z 1 und 2 nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Medizinischen Universität Graz,
2. Wahl und Abberufung der stellvertretenden Sprecherin bzw. des stellvertretenden Sprechers aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 5 Z 3 nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Medizinischen Universität Graz, außer die Personengruppe verzichtet darauf,
3. Erstellung des Curriculums (§ 21),
4. Änderungen des Curriculums bzw. Studienplans (§ 22),
5. Stellungnahme zu Anträgen auf Zulassung zu individuellen Bachelor-, Master- und Diplomstudien (§ 55 UG)
6. Beratung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors, insbesondere bei der Genehmigung individueller Bachelor-, Master- und Diplomstudien (§ 26),
7. Beratung des Senats bei Entscheidungen über die Berufung in studienrechtlichen Angelegenheiten in zweiter Instanz, wobei die zuständige Studienkommission 30 Werktage Zeit für eine Stellungnahme haben muss.
8. Antragstellung an den Senat auf Erlassung bzw. Änderung genereller Richtlinien für die Studienkommission (§ 25 (1) Z15 UG).

### **3. Abschnitt – Studien**

#### **3.1. Gemeinsame Bestimmungen**

##### **§ 14. Studiendauer und Arbeitsaufwand gemäß ECTS**

(1) Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(2) Der Umfang der Studien ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen in ECTS- Anrechnungspunkten anzugeben. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Daraus ergibt sich für einen ECTS-Anrechnungspunkt ein Gesamtaufwand von 25 Arbeitsstunden.

(3) Die Studiendauer der Bachelorstudien beträgt sechs Semester. Die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte beträgt grundsätzlich 180. Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen.

(4) Die Studiendauer der Masterstudien beträgt vier Semester. Die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte beträgt 120.

(5) Die Studiendauer der Diplomstudien und die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte richten sich nach der am 31. Dezember 2003 in Kraft befindlichen Anlage 1 zum UniStG. (Diplomstudium Humanmedizin 270-300 Semesterstunden = 360 ECTS-Punkte; Diplomstudium Zahnmedizin 200-230 Semesterstunden = 360 ECTS-Punkte)

(6) Die Studiendauer und die Stundenanzahl der Doktoratsstudien sind im Curriculum festzusetzen. Die Studiendauer kann vier (120 ECTS-Punkte) bis acht (240 ECTS-Punkte) Semester betragen, wobei die Studienkommissionen angehalten sind, neue Doktoratsstudien mit 240 ECTS-Punkten einzurichten.

##### **§ 15. Lehrveranstaltungen**

(1) Pflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die eine Voraussetzung zur Absolvierung eines Studiums oder Studienzweiges darstellen. Pflichtlehrveranstaltungen müssen mindestens einmal im Studienjahr angeboten werden.

(2) Wahllehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, aus denen die Studierenden einerseits nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen (Wahlpflichtfächer, § 17 (1)) und andererseits frei (freie Wahlfächer, § 17 (2)) wählen können.

(3) In den Curricula können Blocklehrveranstaltungen (dies sind Lehrveranstaltungen mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenanzahl) vorgeschrieben werden.

(4) Als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen jedes Semesters ist mindestens einmal im Jahr ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zu veröffentlichen.

(5) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor der Anmeldefrist zur LV, jedoch spätestens vor Beginn jedes Semesters, den Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, Inhalte, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe

der LV zu informieren.

(6) Es gibt folgende Arten von Lehrveranstaltungen:

1. Vorlesung (VO)
2. Tutorium (TU)
3. Übung (UE)
4. Seminar (SE)
5. Übung mit Seminar (SU)
6. Praktikum (PR)
7. Pflichtfamulatur (PFR)

Es ist zulässig, im Curriculum weitere Arten von Lehrveranstaltungen einzuführen, wenn das auf Grund der spezifischen Anforderungen des Studiums notwendig ist.

(7) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.

(8) Tutorien (TU) sind begleitende Lehrveranstaltungen, die von dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.

(9) Übungen (UE) dienen der Vertiefung von bereits bekannten Lehrstoffen durch Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und stellen LV mit immanentem Prüfungscharakter dar.

(10) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, d.h. selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/ einen Moderator) gewährleistet.

(11) Praktika (PR) dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

(12) Eine Pflichtfamulatur (PFR) ist an Universitätskliniken oder Krankenanstalten, an welchen durch die Erteilung eines Lehrauftrages Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit der Durchführung betraut sind, abzuleisten. Dabei können auch Famulaturen an anderen Ausbildungsstätten als Pflichtfamulaturen angerechnet werden. Jeder Teil der Pflichtfamulatur wird mit den Kalkülen „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

(13) Der Umfang von Lehrveranstaltungen ist in ECTS-Punkten anzugeben.

#### **§ 16. Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl**

Im Curriculum können Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen/Teilnehmern eingerichtet werden. Die Modalitäten betreffend Voraussetzungen, Auswahlverfahren, Reihungen und allfällige Warteliste sind im Curriculum festzulegen.

#### **§ 17. Wahlfächer**

(1) Studienplangebundene Wahlfächer/Wahlpflichtfächer sind jene Fächer, aus denen

die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums auswählen können. Für Masterstudien sind mindestens 15 ECTS-Punkte und für Diplomstudien mindestens 36 ECTS-Punkte an gebundenen Wahlfächern vorzusehen.

(2) Freie Wahlfächer sind jene Wahlveranstaltungen, die die Studierenden frei aus dem Lehrangebot in- und ausländischer Universitäten wählen können. Für Bachelorstudien sind mindestens 24 ECTS-Punkte, für Masterstudien mind. 12 ECTS-Punkte und für Diplomstudien mind. 36 ECTS-Punkte vorzusehen. Das Gesamtausmaß an freien Wahlfächern darf 50 Prozent des Gesamtausmaßes des Studiums nicht überschreiten.

(3) Abweichend zu den Regelungen in Abs. 2 wird für das Bachelorstudium Gesundheits- und Pflegewissenschaften das Ausmaß der freien Wahlfächer mit mindestens 12 ECTS-Punkten festgelegt.

#### **§ 18. Studien in einer Fremdsprache**

(1) Es ist möglich im Curriculum festzulegen, dass Lehrveranstaltungen, Teile von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und die Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten in einer Fremdsprache erfolgen können.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind überdies berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn die Studienkommission zustimmt. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

(3) Darüber hinaus sind Studierende berechtigt, Prüfungen in einer Fremdsprache abzulegen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor einem solchen Antrag zustimmt.

(4) Weiters kann die Festlegung von Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen und die Abfassung von Urkunden über die Verleihung akademischer Grade und die Ausstellung von Zeugnissen und Abgangsbescheinigungen in einer Fremdsprache erfolgen.

### **3.2 Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien**

#### **§ 19. Einrichtung von Studien**

(1) Folgende Studien können gemäß § 54 und § 56 UG eingerichtet werden:

1. Bachelorstudien
2. Masterstudien
3. Diplomstudien
4. Doktoratsstudien
5. Gemeinsame Studienprogramme
6. Universitätslehrgänge.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, zu individuellen Studien gem. § 55 UG zugelassen zu werden.

(3) Die Einrichtung eines neuen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums sowie die Einrichtung von gemeinsamen Studienprogrammen erfolgt durch Beschluss

des Rektorates.

(4) Der Senat beauftragt die fachlich nächststehende Studienkommission (§ 13) mit der Erstellung des Curriculums (§ 21).

#### **§ 20. Auflassung von Studien**

(1) Die Auflassung eines bestehenden Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch einen Beschluss des Rektorates. Der Senat und die Studienkommission, die für das aufzulassende Studium zuständig ist, haben jeweils ein Antragsrecht. Es ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen.

(2) Vor dem Antrag der Studienkommission gem. (1) hat dieser Stellungnahmen der in § 21 (2) genannten Stellen einzuholen. Diese sind nachweislich inhaltlich zu behandeln.

(3) Bei der Auflassung eines Studiums sind Übergangsbestimmungen im Sinne des § 24 vorzusehen.

#### **§ 21. Erstellung der Curricula**

(1) Die Erlassung der Curricula ist gem. § 25 Abs. 1 Z 10 UG Aufgabe des Senats. Er setzt hierzu die zuständige Studienkommission als entscheidungsbefugtes Kollegialorgan gem. § 25 Abs. 8 UG ein.

(2) Die Studienkommission hat entsprechend den Zielen (§ 2) und den Grundsätzen für die Gestaltung (§ 3) von Curricula ein Qualifikationsprofil zu erstellen. Auf der Grundlage des Qualifikationsprofils ist der Studienplan zu gestalten.

(3) Der Entwurf des Curriculums gem. § 23 einschließlich des Qualifikationsprofils gemäß Abs. 1 ist anschließend zur Begutachtung jedenfalls an folgende Stellen zu übermitteln:

1. an die Studienrektorin bzw. den Studienrektor
2. an den Senat,
3. an den Unirat,
4. an das Rektorat,
5. an die Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz (UV),
6. an die Österreichische Hochschülerschaft (Bundesvertretung),
7. an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen,
8. an den Betriebsrat der Medizinischen Universität Graz
9. an die gesetzlichen Interessenvertretungen, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Vereinigung der österreichischen Industrie, die betroffenen Kammern der freien Berufe und andere fach einschlägige Einrichtungen des Beschäftigungssystems
10. an die Österreichische Akademie der Wissenschaften
11. an die Bundesministerien und die Ämter der Landesregierungen
12. an den Dachverband der Universitäten
13. an die fachlich zuständigen Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz

(4) Weiters kann der Entwurf des Curriculums zur Begutachtung an fachlich oder beruflich zuständige Einrichtungen außerhalb der Universität sowie an solche Institutionen und Unternehmen ausgesandt werden, die Interesse haben könnten, die Graduierten des Studiums anzustellen.

(5) Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieser Satzung und der eingegangenen Stellungnahmen hat die Studienkommission nach dem Ende des Begutachtungsverfahrens gemäß Abs. 2 und 3 das Curriculum zu beschließen.

(6) Der Beschluss des Curriculums bedarf gemäß § 25 (10) UG der Genehmigung des Senats. Kommt innerhalb von 40 Werktagen nach Einlangen, wobei die Frist in der lehrveranstaltungsfreien Zeit ruht, kein Beschluss des Senates zustande, gilt das Curriculum als genehmigt im Sinne des § 25 (10) UG.

(7) Gründe für eine eventuelle Ablehnung eines Curriculums durch den Senat sind:

1. falsche Zusammensetzung der Studienkommission
2. Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften, bei deren Einhaltung die Studienkommission zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können
3. Widersprüche zu geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere auch wegen damit verbundener Diskriminierungen
4. Nichtbestätigung der finanziellen Durchführbarkeit durch das Rektorat

(8) Wird das Curriculum vom Senat an die Studienkommission aus anderen Gründen als in Abs. 7 zurückverwiesen, hat diese sich gem. den Verfahrensvorschriften dieses Paragraphen neuerlich damit zu befassen.

## **§ 22. Änderung der Curricula**

(1) Änderungen der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge haben nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 Z 12 und § 54 Abs. 10 UG durch Beschluss des Senates zu erfolgen.

(2) Änderungen der Curricula sind jedenfalls unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 1 Z 12 und § 54 Abs. 10 UG dem Rektorat und der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zur Stellungnahme vorzulegen. Bei gravierenden Änderungen lt. (2) ist ein Begutachtungsverfahren gem. § 21 (2) durchzuführen.

(3) Als gravierende Änderungen gelten insbesondere:

4. grundlegende Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums oder eines Studienzweigs,
5. Änderungen der Anzahl der Studienzweige,
6. Änderungen der Anzahl und Dauer der Studienabschnitte,
7. Änderungen der Art des Studiums,
8. grundlegende Änderungen der Prüfungsordnung,
9. Änderungen der Gesamtstundenanzahl eines Pflichtfaches (§ 4 Z1) um mehr als 50 vH,
10. Neudefinitionen von Pflichtfächern.

### **§ 23. Inhalte der Curricula für Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien**

(1) Diplomstudien können in zwei oder drei Studienabschnitte gegliedert werden. Die Anzahl und Dauer der einzelnen Studienabschnitte sind im Curriculum festzulegen.

1. Die Dauer eines Studienabschnittes darf zwei Semester nicht unterschreiten
2. Wenn ein Studium in drei Abschnitte gegliedert ist, darf der erste Abschnitt zwei Semester nicht überschreiten.

(2) Diplomstudien können in Studienzweige gegliedert werden. Die Detailregelung erfolgt durch die zuständige Studienkommission.

(3) Im Curriculum ist jedenfalls festzulegen:

1. Qualifikationsprofil,
2. die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung von wissenschaftlicher Arbeiten,
3. das Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, wobei die Reihenfolge der Anmeldung kein Kriterium sein darf,
4. die Gesamtstundenzahl des Studiums und in den Diplomstudien die Aufteilung der ECTS-Punkte und der Semesterstunden auf die Studienabschnitte,
5. die Bezeichnung, die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer (§ 51 (2) Z 3, 4 und 5 UG),
6. in Bachelorstudien nähere Bestimmungen über die Anfertigung von Bachelorarbeiten (§ 80 UG),
7. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern,
8. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten,
9. die Bestimmungen über die gebundenen Wahlfächer/Wahlpflichtfächer, sowie deren Stundenausmaß und deren ECTS-Punkte (§ 17 (1)),
10. die Bestimmungen über die freien Wahlfächer, sowie deren Stundenausmaß und deren ECTS-Punkte (§ 17 (2)),
11. die Prüfungsordnung (§ 23 (6)),
12. die Übergangsbestimmungen (§ 24),
13. eine Liste der facheinschlägigen Studien, aus denen Antritte zu Prüfungswiederholungen für dasselbe Prüfungsfach gem. § 77 (2) UG anzurechnen sind.
14. Regelungen über die Durchführung von Auslandsstudien bei Bachelor- und Masterstudien.

(4) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:

1. jene Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen (§ 53 UG),
2. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen,
3. der Ersatz der Diplomarbeit durch einen gleichwertigen Nachweis (§ 81 (1) UG),

4. Bestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen im Sinne von § 78 (1), (3) UG
5. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Bachelor-, Master- und Diplomstudium anerkennbar sind,
6. welche Studien insbesondere als Zugangsvoraussetzung für Master- und Doktoratsstudien gelten.

(5) Bei der Gestaltung des Bachelorstudiums ist das geringere Ausmaß der für das Studium verfügbaren Zeit der Studierenden gemäß § 59 (4) UG besonders zu berücksichtigen.

(6) Im Curriculum ist gemäß § 51 (2) Z 25 UG die Prüfungsordnung festzulegen (siehe Abschnitt 5 dieser Satzung). In ihr werden die Arten der Prüfungen, die Prüfungsmethode und das Prüfungsverfahren festgelegt.

(7) Die Studienkommission ermittelt, welches Arbeitspensum der Studierenden im Durchschnitt erforderlich ist, um verschiedene Kategorien von Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen. Die Ermittlung des Arbeitspensums erfolgt aufgrund des empirisch zu erhebenden tatsächlichen Zeitaufwandes von Studierenden nach objektiven Kriterien.

#### **§ 24. Übergangsbestimmungen bei Auflassung oder gravierenden Änderungen der Curricula**

(1) Im Falle der Auflassung (§ 20) eines Studiums sind ordentliche Studierende berechtigt, jeden der noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitte in einem der vorgeschriebenen Studiendauer zuzüglich mindestens eines Semesters entsprechenden Zeitraum ab dem Datum der Auflassung des Curriculums abzuschließen.

(2) Bei gravierenden Änderungen im Curriculum wird festgelegt, dass ordentliche Studierende berechtigt sind, ab dem Inkrafttreten eines Curriculums, jeden der noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitte in einem der vorgeschriebenen Studiendauer zuzüglich mindestens eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird das zusätzliche Semester im entsprechenden Abschnitt nicht verwendet, wird dieses Toleranzsemester in die anderen Abschnitte mitübernommen. Diese Bestimmung ist hinfällig, wenn Anrechnungsrichtlinien gem. (5) ohne Studienverzögerung existieren, wobei die ECTS-Punkte im vollen Ausmaß angerechnet werden müssen.

(3) Von den Bestimmungen des Abs. 2 ausgenommen sind Änderungen an Curricula, die keine gravierenden Änderungen im Sinne des § 22 sind. Für diese Änderungen gilt, dass alle Studierenden gem. Abs. 2 dem geänderten Curriculum unterstellt sind.

(4) Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.

(5) Im Curriculum sind spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des alten und des geänderten Curriculums festzulegen. Die Studienkommission ist berechtigt, weitere derartige Bestimmungen zu beschließen.

(6) Ordentliche Studierende, die gemäß Abs. 3 und 4 dem geänderten Curriculum unterstellt werden, sind berechtigt, bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor Anträge auf Gleichwertigkeit von Studienleistungen einzubringen, die von den gemäß

Abs. 5 festgelegten Bestimmungen abweichen oder sie ergänzen. Diese Anträge sind innerhalb von zwei Monaten bescheidmäßig zu genehmigen, soweit die Gleichwertigkeit der Studienleistungen gegeben ist.

### **§ 25. Kundmachung und Inkrafttreten der Curricula und deren Änderungen**

(1) Das Curriculum ist nach der Genehmigung durch den Senat gemäß § 20 (6) Z 6 UG im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen.

(2) Curricula und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit dem 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft.

### **3.3 Individuelles Studium**

#### **§ 26. Individuelle Studien**

(1) Studierende sind berechtigt, einen Antrag auf Zulassung zu einem individuellen Bachelor-, Master- oder Diplomstudium bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor einzubringen.

(2) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat den Antrag nach Anhörung der facheinschlägigen Studienkommissionen bescheidmäßig zu genehmigen, wenn das beantragte Studium einem facheinschlägigen Studium gleichwertig ist. In der Genehmigung sind der Zeitpunkt der Zulassung zum individuellen Diplomstudium, die Durchführung des Studiums und der akademische Grad nach dem Schwerpunkt des Studiums festzulegen.

### **3.4. Universitätslehrgänge**

#### **§ 27. Curricula für Universitätslehrgänge**

(1) Die Studienkommission für Universitätslehrgänge hat Curricula für Universitätslehrgänge zu erarbeiten und zu beschließen. Der Erlass der Curricula der Universitätslehrgänge erfolgt durch den Senat.

(2) Der Betrieb der ordentlichen Studien darf durch Universitätslehrgänge nicht beeinträchtigt werden. Universitätslehrgänge können auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern durchgeführt werden.

(3) Nach Maßgabe des § 56 UG können Universitätslehrgänge gemeinsam mit anderen dort genannten Rechtsträgern eingerichtet werden.

(4) Im Curriculum ist insbesondere festzulegen:

1. die Zielsetzung des Universitätslehrganges (Qualifikationsprofil),
2. die Dauer und die Gliederung des Universitätslehrganges,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung,
4. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Abschlussprüfung
5. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern,

6. Unterrichtssprache(n) bzw. allfällige Fremdsprachen für Lehrveranstaltungen, Prüfungen bzw. die Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten,
7. die Prüfungsordnung.

(4) Darüber hinaus ist es zulässig, im Studienplan festzulegen:

1. die Bezeichnung "Aufbaustudium" für einen Universitätslehrgang, bei dem die Zulassung den Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt,
2. die Ermöglichung des Nachweises von Kenntnissen durch Prüfungszeugnisse auch außeruniversitärer Einrichtungen,
3. die Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen,
4. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen,
5. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen,
6. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer,
7. die Absolvierung einer Praxis.

(5) Den einzelnen Studienleistungen sind ECTS-Anrechnungspunkte im Sinne von § 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002 zuzuteilen.

#### **§ 28. In-Kraft-Treten der Curricula für Universitätslehrgänge**

(1) Der Senat hat die Verordnung gemäß § 27 (1) im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu verlautbaren.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **4. Abschnitt - Studierende**

#### **§ 29. Rechte der Studierenden**

Über die gesetzlichen Rechte gemäß § 59 (1) UG hinaus, stehen den Studierenden an der Medizinischen Universität Graz folgende Rechte zu:

1. die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Curricula frei zu wählen.
2. als ordentliche Studierende eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern an einer in- oder ausländischen Universitäten zu besuchen, für welche sie die in den Studienplänen festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen.
3. LV-Prüfungen jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Abhaltung der LV folgenden Semesters abzulegen,
4. Bei rechtzeitiger Anmeldung zu einem Prüfungstermin und Erfüllung der dazu notwendigen Voraussetzungen lt. dem Curriculum hat die/der Studierende das Recht auf die Ablegung der Prüfung zu dem angemeldeten Termin. Gegebenenfalls sind zusätzliche Prüferinnen und Prüfer zu beauftragen.

5. sich aus wichtigen Gründen nach den Bestimmungen des § 31 vom Studium beurlauben zu lassen.
6. das Fotokopieren von Beurteilungsunterlagen inkl. Fragenhefte und Antwortbogen, wenn die genannten Unterlagen nicht ausgehändigt werden. Vom Recht auf das Anfertigen von Fotokopien ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwort –Items.
7. Bei der Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen wird unmittelbarer Kontakt zu den zuständigen Lehrenden ermöglicht, um etwaige inhaltliche Fragen der Studierenden zu beantworten und im Sinne des Punktes 1.7.1 des Curriculums Humanmedizin tätig zu werden.

### **§ 30. Studieneingangs- und Orientierungsphase**

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase ist als Teil der Diplom- und Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen gem. § 66 UG zu gestalten.

### **§ 31. Beurlaubung**

(1) Studierende sind gem. § 67 UG berechtigt, aus wichtigen Gründen bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor eine Beurlaubung zu beantragen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft, länger dauernde Erkrankung, die Betreuung eigener Kinder und Krankheit sowie weitere Gründe, die den angeführten in ihrer subjektiven Wichtigkeit gleichzuhalten sind. Die Genehmigung der Beurlaubung ist bis längstens zum Ende der Nachfrist des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, zulässig.

(2) Eine Beurlaubung kann pro Anlassfall max. für zwei Semester erfolgen. Eine Beurlaubung hemmt nicht den Ablauf von Übergangsfristen nach § 124 UG.

## **5. Abschnitt – Prüfungen**

### **5.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 32.**

(1) Die detaillierten Inhalte und Beurteilungskriterien von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind in Form von Stichwortlisten zu Semesterbeginn festzulegen und zu veröffentlichen.

(2) Die Fächer bzw. Lehrveranstaltungen für die Fachprüfungen bzw. Lehrveranstaltungsprüfungen vorgesehen sind und die Art der Ablegung der Prüfungen sind in einer Prüfungsordnung im Curriculum festzulegen.

(3) Kommissionelle Gesamtprüfungen sind ebenfalls in der Prüfungsordnung festzulegen.

(4) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat zur Abhaltung von Prüfungen die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß §§ 98 (12), 99 (1), 103 UG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(5) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur

Abhaltung von Prüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß dem Personenkreis nach (4) gleichwertig ist.

(6) Bei Bedarf ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor überdies berechtigt, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

## **5.2. Prüfungsarten**

### **§ 33. Lehrveranstaltungsprüfungen**

Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf kann die Studienrektorin bzw. der Studienrektor eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranziehen.

### **§ 34. Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen**

Die Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen setzen sich aus den in § 32 (2) definierten Prüfungsarten zusammen.

### **§ 35. Abschlussprüfungen für Universitätslehrgänge**

- (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.
- (2) Sind die Abschlussprüfungen als Fach- oder kommissionelle Gesamtprüfungen abzulegen, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen.
- (3) Studierende von Universitätslehrgängen sind berechtigt, sich zu Abschlussprüfungen anzumelden, wenn sie die in den Curricula festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

## **5.3. Prüfungsverfahren**

### **§ 36. Prüfungstermine**

- (1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen besteht.
- (2) Prüfungstermine setzt die Studienrektorin bzw. der Studienrektor so fest, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Studienplänen für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Jedenfalls sind drei Prüfungstermine innerhalb des Semesters anzusetzen, sodass mindestens sechs Prüfungstermine pro Jahr existieren. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Zusätzliche Prüfungstermine dürfen auch in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten angesetzt werden.
- (3) Ergänzend zu (2) sei für das Diplomstudium Human- und Zahnmedizin folgendes festgelegt:
  1. Innerhalb einer Woche nach Beendigung eines Moduls, jedoch vor Beginn des nächsten Moduls (d.h. zwischen zwei Modulen) muss es mindestens einen lehrveranstaltungsfreien Tag mit einem Prüfungstermin des Moduls geben.
  2. In der letzten lehrveranstaltungsfreien Woche der Semester- und Sommerferien

ist ein Prüfungstermin für jedes Modul anzusetzen.

3. Im Zeitraum der fünften und sechsten Woche vor Ende der Sommerferien ist ein Prüfungstermin für jedes Modul anzusetzen.

(4) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor eine Frist von mindestens drei Wochen festzusetzen, welche frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu enden hat.

(5) Zusätzliche persönliche Terminvereinbarungen bei mündlichen Prüfungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern sind zuzulassen und der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor formlos rechtzeitig mitzuteilen.

(6) Lehrveranstaltungsprüfungen lt. § 4 (4) sind jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Durchführung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzuhalten.

### **§ 37. Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamprüfungen**

(1) Soweit der Studienplan die Ablegung von Fachprüfungen oder von kommissionellen Gesamprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich bei der zuständigen Stelle (Organisationseinheit für Studium und Lehre, Bereich Studium & Prüfung) innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die Erfüllung der im Studienplan festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Wenn die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann, ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor berechtigt, die Anmeldung für Fachprüfungen bei den Prüferinnen und Prüfern vorzusehen.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung folgende Anträge zu stellen:

1. Person der Prüferinnen oder Prüfer,
2. Prüfungstag und
3. Durchführung der Prüfung in einer von der im Studienplan festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.

(3) Den Anträgen, welche die oder der Studierende hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungstage geäußert hat, ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist den Anträgen hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der vorgegebenen Prüfungstage jedenfalls zu entsprechen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(4) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer ab dem zweiten Antritt oder dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode nicht entsprochen wird, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende dies beantragt.

(5) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens vier Tage vor dem Prüfungstag bei der zuständigen Stelle (Organisationseinheit für Studium und Lehre, Bereich Studium & Prüfung) ohne Angabe von Gründen schriftlich, per Fax oder Email

abzumelden.

(6) Bleibt die/der Studierende einer kommissionellen Prüfung unentschuldigt fern, so wird für die neuerliche Ablegung der kommissionellen Prüfung eine Sperrfrist von 2 Monaten verhängt.

### **§ 38. Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen**

(1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der zuständigen Stelle der zentralen Verwaltung (Studien- und Prüfungsabteilung) anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Studienplan festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllt und für das Datum der Prüfung an der Medizinische Universität Graz für das betreffende Studium zugelassen ist.

(2) Den Anträgen, welche die oder der Studierende hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungstage geäußert hat, ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist den Anträgen hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der vorgegebenen Prüfungstage jedenfalls zu entsprechen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(3) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der zweiten Wiederholung bei einer Prüfung im ersten Studienabschnitt und aber der dritten Wiederholung in den weiteren Studienabschnitten einer Lehrveranstaltungsprüfung nicht entsprochen wird, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

### **§ 39. Prüfungssenate**

(1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der/des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, der einer anderen in- oder ausländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

(4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums hat der Prüfungssenat abweichend von Abs. 2 sich aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen.

### **§ 40. Durchführung der Prüfungen**

(1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und

den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

(2) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Organisationseinheit für Studium und Lehre, Bereich Studium & Prüfung zu übermitteln. Diese hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen einschließlich der Anerkennungen von Prüfungen zu sorgen.

(3) Auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist bei mündlichen Prüfungen, die mehr als 20 Minuten dauern, eine fünfminütige Unterbrechung („Nachdenkzeit“) zu gewähren.

(4) Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, haben in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

(5) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem einheitlichem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als 0,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.

(6) Tritt der Kandidat oder die Kandidatin nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(7) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

(8) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch Verordnungen festzulegen, welche der Genehmigung des Senats bedürfen.

#### **§ 40a Verwendung von unerlaubten Hilfsmittel**

(1) Wird eine Studierende/ein Studierender während einer Prüfung bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder beim Versuch der Verwendung derartiger Hilfsmittel erwischt, so ist der jeweilige Prüfungstermin durch Bescheid der Studienrektorin/des Studienrektors negativ zu bewerten. Sachverhalt und Uhrzeit sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

(2) Stellt sich erst im Zuge der Beurteilung, jedoch noch vor deren Bekanntgabe, heraus, dass eine Studierende/ein Studierender unerlaubte Hilfsmittel verwendet hat, so ist § 74 UG idgF anzuwenden.

#### **§ 41. Beurteilung nach ECTS-Richtlinien**

(1) Zusätzlich zu den Beurteilungen gem. § 73 (1) UG ist eine den ECTS-Richtlinien

entsprechende Beurteilung zu vergeben: „hervorragend (A), „sehr gut“ (B), „gut“ (C), „befriedigend“ (D), „ausreichend“ (E) und „nicht bestanden“ (F). Der Senat erlässt dazu nähere Bestimmungen.

(2) Bei Anrechnungen von im Ausland erbrachten Studienleistungen ist die ECTS-Beurteilung automatisch in die entsprechende nationale Beurteilung umzurechnen, wobei sowohl für die ECTS-Beurteilungen „hervorragend“ und „sehr gut“ die Beurteilung „sehr gut“ (1) gem. § 73 (1) UG zu vergeben ist.

#### **§ 42. Wiederholung von Prüfungen**

(1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen in Studien, die nicht in Abschnitte gegliedert sind, und im ersten Studienabschnitt der in Abschnitte gegliederten Studien dreimal, in den weiteren Studienabschnitten viermal zu wiederholen.

(2) Auf Antrag der oder des Studierenden ist ab der zweiten Wiederholung im ersten Studienabschnitt und ab der dritten Wiederholung in den weiteren Studienabschnitten die Prüfung kommissionell abzuhalten.

(3) Die Prüfungsordnung hat nähere Bestimmungen insbesondere über die Wiederholung negativ beurteilter Teile im Rahmen einer kommissionellen Gesamprüfung zu enthalten.

#### **§ 43. Übergangsbestimmung Rigorosum**

Für das Rigorosensstudium Medizin (B201) gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Pro Monat müssen mindestens zwei mündliche Prüfungstermine pro Fach existieren, wobei die Lehrveranstaltungszeit ausgenommen ist.
2. Der Wunsch nach einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer ist soweit wie möglich zu berücksichtigen.
3. Wartelisten sind zulässig, jedoch muss es monatlich bzw. bei jeder zweiten Anmeldung die Möglichkeit geben einen Termin bei der jeweiligen Prüferin bzw. beim jeweiligen Prüfer trotz Warteliste zu erhalten, ansonsten ist die Warteliste zu sperren.
4. Das Anmeldungssystem muss so gestaltet sein, dass es einen definierten Anmeldezeitraum für eine Prüfung bzw. einen Prüfungstermin gibt und der Zeitpunkt der Anmeldung innerhalb dieses Zeitraumes keinen Einfluss auf die Platzvergabe hat. Der Zeitraum der Anmeldung beginnt frühestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin und endet spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin.
5. Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender nicht fristgerecht ab (spätestens drei Werktage davor schriftlich, per Fax oder Email am jeweiligen Institut bzw. Klinik), wird sie/er in die Sperrliste aufgenommen. Diejenige/Derjenige Studierende wird bei allen folgenden Anmeldungen derselben Prüfung beim jeweiligen Auswahlverfahren stets als letzte(r) gereiht/gezogen bzw. können erst nach allen anderen ihre Prüferin oder ihren Prüfer, Termin etc. wählen.
6. Bei der Prüfungsausschreibung ist es möglich Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten vorzusehen, die beim Ausfall von Kandidatinnen oder

Kandidaten antreten dürfen.

7. Die Frist zur Ablegung der Rigorosenprüfungen des II. Abschnittes endet zum Ende des Wintersemesters 2009/2010, sofern den Studierenden am 30. April 2010 noch mehr als zwei Rigorosenprüfungen fehlen. Mit diesem Zeitpunkt wird bescheidmäßig eine Umstellung in das Diplomstudium Humanmedizin (O 202) durch das Rektorat verfügt.
8. Nach erfolgter Umstellung müssen die Studierenden gemäß den Richtlinien Rigorosenstudium – Diplomstudium die Anträge auf Anerkennung ihrer erbrachten Leistungen beim studienrechtlichen Organ einbringen.
9. Fehlt den Studierenden am 30. April 2010 lediglich max. zwei Rigorosenprüfungen, so können sie diese gem. § 43 noch bis einschließlich 30.11.2010 ablegen.
10. Die Frist zur Absolvierung der Praktika des III. Abschnittes des Rigorosenstudiums endet am 30. September 2011.

## **6. Abschnitt - Wissenschaftliche Arbeiten**

### **§ 44. Bachelorarbeiten**

(1) Im Bachelorstudium sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen Bachelorarbeiten abzufassen. Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten sind gem. § 80 UG im Curriculum festzulegen.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF, zu beachten.

### **§ 45. Master- und Diplomarbeiten**

(1) Das Thema der Master- bzw. Diplomarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Im Curriculum kann eine darüber hinausgehende Themenauswahlmöglichkeit festgelegt werden. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

(2) Angehörige der Universität mit einer Lehrbefugnis gemäß §§ 98 (12), 99 (1), 103 UG sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Master- und Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 94 (2) Z 2 UG mit der Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(3) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Die bzw. der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der

Master- bzw. Diplomarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. Bis zur Einreichung der Master- bzw. Diplomarbeit (Abs. 5) sind ein Wechsel des Themas oder der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Diese Änderungswünsche sind der Studienrektorin oder dem Studienrektor mitzuteilen.

Es ist zulässig anstelle der Diplomarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig.

(4a) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF, zu beachten.

(5) Die abgeschlossene Master- bzw. Diplomarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor zur Beurteilung einzureichen. Diese/Dieser teilt die Master- bzw. Diplomarbeiten zwei Universitätslehrenden zur Beurteilung zu, wobei eine/einer davon die Betreuerin oder der Betreuer ist. Diese haben die Master- bzw. Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung bei der Studienrektorin/beim Studienrektor zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, weist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor die Master- bzw. Diplomarbeit einer anderen/einem anderen Universitätslehrenden gemäß Abs. 2 oder 3 zur Beurteilung zu.

(5a) Alle Abschlussarbeiten werden einer Plagiatsprüfung unterzogen.

(5b) Stellt sich bei der Plagiatsüberprüfung die Abschlussarbeit als Plagiat heraus, so wird diese an den/die Studierende/n zurückgewiesen, und es ist eine entsprechend neu verfasste Arbeit einzureichen.

(5c) Wird ein Plagiat erst nach positiver Beurteilung festgestellt, so ist gemäß § 74 Abs. 2 UG idgF ein Verfahren zur Nichtigklärung der Beurteilung durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 89 UG zu widerrufen.

(6) Die Beurteilung der Abschlussarbeit kann anhand eines strukturierten Bewertungsbogens und/oder in ausführlicher schriftlicher Form erfolgen.

Gelangen die Beurteilerinnen und Beurteiler zu einer positiven Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als 0,5 ist, aufzurunden.

(6a) Beurteilt eine oder einer der beiden Beurteilerinnen oder Beurteiler die Diplomarbeit/Masterarbeit negativ, oder als „nicht beurteilbar“, so entscheidet der Studienrektorin/der Studienrektor über die endgültige Beurteilung.(Abs.5)

#### **§ 46. Dissertationen**

(1) Die aktuellen Studienpläne des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft und des PhD-Doktoratsstudiums definieren die Betreuungsverhältnisse und Themenauswahl der Dissertationen.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF zu beachten.

(3) Bis zur Einreichung der Dissertation sind ein Wechsel des Themas oder der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Diese Änderungswünsche sind der

Studienrektorin oder dem Studienrektor sowie der Dekanin für Doktoratsstudien mitzuteilen.

(4) Alle Dissertationen werden einer Plagiatsprüfung unterzogen.

(4b) Stellt sich bei der Plagiatsüberprüfung die Dissertation als Plagiat heraus, so wird diese an den/die Studierende/n zurückgewiesen, und es ist eine entsprechend neu verfasste Arbeit einzureichen.

(4c) Wird ein Plagiat erst nach positiver Beurteilung festgestellt, so ist gemäß § 74 Abs. 2 UG idgF ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 89 UG zu widerrufen.

(5) Die Beurteilung der Dissertation erfolgt in ausführlicher schriftlicher Form binnen längstens 2 Monaten ab der Einreichung.

Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu einer positiven Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als 0,5 ist, aufzurunden.

(5a) Beurteilt eine oder einer der beiden Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, als „nicht beurteilbar“, so entscheidet der Studienrektor/die Studienrektorin über die endgültige Beurteilung. Stellt sich bei der Plagiatsüberprüfung die Abschlussarbeit als Plagiat heraus, wird die Dissertation zur Überarbeitung an die/den Studierende/n unter Beilage des Gutachtens sowie an die Betreuerin/den Betreuer zurückgestellt. Die/der Studierende hat die Möglichkeit nach Korrektur die Dissertation neuerlich zur Beurteilung vorzulegen.

## **7. Abschnitt - Nostrifizierung**

### **§ 47. Antrag auf Nostrifizierung**

(1) Die Antragstellung betreffend die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Nähere Bestimmungen sind in der Satzung festzulegen (§ 90 (1) UG).

(2) Der Antrag ist an einer Universität einzubringen, an der das entsprechende inländische Studium eingerichtet ist. An der Medizinischen Universität Graz können Nostrifizierungsanträge für die Studienrichtungen Human- und Zahnmedizin eingebracht werden. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen. (§ 90 (2) UG).

(3) Im Antrag hat der Antragsteller oder die Antragstellerin das vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen.

#### **§ 48. Vorlage von Nachweisen**

(1) Mit dem Antrag sind insbesondere folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass,
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für die Studienrektorin bzw. den Studienrektor nicht außer Zweifel steht,
3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, insbesondere Studienbücher, Nachweise über abgelegte Prüfungen und Studienpläne,
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.

(2) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 1 Z 4 ist ausschließlich im Original vorzulegen.

(3) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unüberwindbaren Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(4) In jenen Fällen, in welchen die Echtheit der gem. (1) beigebrachten Unterlagen für die Studienrektorin/den Studienrektor nicht zweifelsfrei feststeht, wird für die Dauer der Verifizierung der gem. (1) beigebrachten Unterlagen bei der betreffenden ausländischen Bildungseinrichtung das Verfahren über den Antrag auf Nostrifizierung an der Medizinischen Universität Graz ausgesetzt.

(5) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis wird durch im Zuge des Ermittlungsverfahrens offenkundig werdende Kenntnisse der deutschen Sprache insbesondere aber durch ein Reifezeugnis auf Grund des Unterrichts in deutscher Sprache erbracht.

#### **§ 49. Ermittlungsverfahren**

(1) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Studienplanes zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test in mündlicher oder/und schriftlicher Form zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor die Antragstellerin bzw. den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende bzw. als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Absolvierung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der

Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

(2a) Ab einer negativen Abweichung von 120 ECTS-Punkten ist mangels Gleichwertigkeit eine Nostrifizierung nicht möglich.

(3) Die Bestimmungen des UG über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.

#### **§ 50. Nostrifizierungsbescheid**

(1) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat die Nostrifizierung mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht, und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin oder der Antragsteller anstelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken (§ 90 (3) UG).

(2) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat die Nostrifizierung bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist (§ 90 (4) UG).

#### **§ 51. Nostrifizierungstaxe**

(1) Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses beträgt 150 Euro. Die Taxe ist im Voraus zu entrichten. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird (§ 90 (5) UG).

(2) Die Eingänge aus den Taxen sind zu einem Viertel für die Geschäftsführung zu verwenden, der Rest fällt an jene Personen, die die Prüfung der Gleichwertigkeit durchgeführt haben.

### **8. Abschnitt - Studienbeitrag**

#### **§ 52.**

(1) Ordentlichen Studierenden gem. § 91 (1) UG, die die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt zuzüglich zwei Semester nicht überschritten haben, ist kein Studienbeitrag vorzuschreiben (§ 2a (1) StubeiV 2004).

(1a) Alle anderen Studierenden haben den ihnen vorgeschriebenen Studienbeitrag innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10 vH.

(2) Die Verwendung der Mittel aus den Studienbeiträgen ist vom Rektorat in geeigneter Weise transparent zu machen.

### **9. Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 53. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Der Satzungsteil „Studienrecht“ tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und ersetzt alle zuvor erfolgten Veröffentlichungen dieses Satzungsteiles.

(2) Auf Studienpläne, die noch auf Grund der entsprechenden Bestimmungen des

UniStG erlassen wurden, sind die Bestimmungen dieser Satzung über Curricula nach UG sinngemäß anzuwenden.

(3) Alle Bestimmungen des HSG 1998, die sich auf nun in dieser Satzung geregelte Teile des UG beziehen, sind sinngemäß weiter anzuwenden.

## **Zweckwidmung der Studienbeiträge (§§ 25 Abs. 1 Z 13, Abs. 11, § 91 Abs. 8 UG)**

### **§ 1. Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge**

(1) Der Senat hat spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres die Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge für die im gesamten laufenden Studienjahr durchzuführenden Auswahlverfahren festzulegen.

(2) Der Senat hat zwei bis fünf Kategorien (Einzelkategorien oder Kombinationen aus Einzelkategorien zu jeweils festgelegten Anteilen) festzulegen; der Senat hat vor dieser Festlegung das Rektorat zu den budgetären Erfordernissen der Universität anzuhören. Bei den zwei bis fünf Kategorien des Senats sind jedenfalls zwei von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Senat bestimmte Kategorien zu berücksichtigen. Die Vorschläge der Studierenden sind schriftlich vorzulegen.

(3) Liegen mehrere Vorschläge der Studierenden lt. 2 vor, so ist jener, der gem. § 25 Abs. 11 UG heranzuziehende, der von der absoluten Mehrheit der Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Senat unterzeichnet ist und als die Kategorie gem. § 25 Abs. 11 UG gekennzeichnet ist.

(4) Für die zweite lt. (2) dieses Satzungsteiles den Studierenden zustehende Kategorie gilt, dass sie von der relativen Mehrheit der Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Senat zu unterzeichnen ist und als die zweite Kategorie, die nach (2) dieses Satzungsteiles den Studierenden zusteht, zu kennzeichnen ist. Es ist nicht zulässig, die zweite gem. (2) gekennzeichnete Kategorie als die gem. § 25 Abs. 11 UG zustehende zu verwenden. Wird keine zweite Kategorie fristgerecht eingebracht, entfällt der Anspruch auf diese für das entsprechende Studienjahr.

(5) Die Auswahl der Studierenden aus diesen Kategorien wird für jenes Budgetjahr wirksam, das auf das Ende des betreffenden Studienjahrs folgt.

### **§ 2. Auswahltermine**

Die Studierenden haben das Recht, in jedem Semester eine der vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge auszuwählen.

### **§ 3. Auswahlberechtigte, Stichtag**

Zur Auswahl sind alle Studierenden berechtigt, die an der Medizinischen Universität Graz zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Studium zugelassen sind und im betreffenden Semester den Studienbeitrag in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet haben. Ausgenommen sind Studierende, die ausschließlich zu Universitätslehrgängen zugelassen sind.

#### **§ 4. Organisation, Frist für die Auswahl**

(1) Die Organisation der Auswahl durch die Studierenden obliegt dem in der Geschäftsordnung des Rektorats bestimmten Mitglied des Rektorats.

(2) Die Frist für die Auswahl durch die Studierenden beginnt gleichzeitig mit der allgemeinen Zulassungsfrist und endet 14 Tage nach dem Ende der gesetzlichen Nachfrist lt. § 61 (2) UG.

(3) Gleichzeitig mit der Festlegung der Frist ist die E-Mail-Adresse und Postadresse für Einsprüche (§ 6) im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

#### **§ 5. Verzeichnis der Auswahlberechtigten**

Jede oder jeder Studierende hat ab Beginn der Frist gemäß § 4 die Möglichkeit, über das Internet nach Identifizierung mit seinem Uni-Account bzw. Userinnen/Unser-Account des ZID ihre oder seine Aufnahme in das Verzeichnis der Auswahlberechtigten zu überprüfen.

#### **§ 6. Einspruchsmöglichkeiten**

(1) Bei Nichtberücksichtigung im Verzeichnis der Auswahlberechtigten hat jede oder jeder Studierende das Recht, Einspruch an das zuständige Mitglied des Rektorats zu erheben.

(2) Die Einspruchsfrist läuft bis eine Woche vor Ende der Frist gemäß § 4. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist sind keine Einsprüche mehr zulässig.

(3) Einsprüche sind an die bekannt gegebene E-mail-Adresse oder schriftlich an die bekannt gegebene Postadresse (§ 4 Abs. 4) zu richten.

(4) Über Einsprüche entscheidet das zuständige Mitglied des Rektorats endgültig.

(5) Die Hochschülerschaft an der Universität Graz ist zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Ablaufes des Auswahlverfahrens berechtigt. Dazu ist zu bezeichnenden Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden in geeigneter Weise Einsicht in die im Rahmen des Auswahlverfahrens gespeicherten Daten zu gewähren.

#### **§ 7. Auswahl**

(1) Die Studierenden sind berechtigt, innerhalb der Frist (§ 4) eine der vom Senat festgelegten Kategorien auszuwählen. Die getroffene Auswahl ist unwiderruflich.

(2) Die Auswahl hat geheim zu erfolgen. Die Verknüpfung der persönlichen Daten mit der gewählten Kategorie ist nicht zulässig.

#### **§ 8. Auswahlverfahren**

(1) Die Auswahl erfolgt nach Identifizierung über den Uni-Account der Studierenden auf elektronischem Wege über das Internet.

(2) Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen wegen einer Behinderung die Auswahl gemäß Abs. 1 unzumutbar oder unmöglich ist, können diese auch schriftlich dem zuständigen Mitglied des Rektorats bekannt geben.

(3) Eine Auswahl entsprechend Abs. 2 ist nur zu berücksichtigen, wenn sie dem zuständigen Mitglied des Rektorats bis zum Ende der Frist gemäß § 4 zugegangen ist.

(4) Treten während der Frist gemäß § 4 technische Probleme im Einflussbereich der

Medizinischen Universität Graz auf, die eine fristgerechte Auswahl verhindern, kann das zuständige Mitglied des Rektorats die Frist um maximal eine Woche verlängern. Diese Verlängerung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

#### **§ 9. Ermittlung des Ergebnisses**

(1) Zur Ermittlung des Ergebnisses sind die auf eine Kategorie entfallenen Stimmen aus dem Winter- und Sommersemester zu addieren und durch die Summe der Anzahl der Berechtigten (§ 3) aus dem Winter- und Sommersemester zu dividieren.

(2) Das Ergebnis ist im Mitteilungsblatt kundzumachen. Bei der Budgetierung des entsprechenden Kalenderjahres (§ 1 Abs. 4) sind die ganzen Studienbeiträge prozentuell gemäß dem Ergebnis aus (1) auf die Kategorien aufzuteilen und darauf ist im Budget Bedacht zu nehmen.

(3) Die zweckmäßige Verwendung der Studienbeiträge ist dem Senat und der Österreichischen Hochschülerschaft der MedUGraz nachzuweisen. Der Senat und die Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft der MedUGraz sind berechtigt sich über alle Angelegenheiten, die die Verwendung und Budgetierung der Studienbeiträge betreffen zu informieren. Das Rektorat ist verpflichtet die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 10 In-Kraft-treten**

Dieser Satzungsteil tritt mit seiner Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Veröffentlichungen dieses Satzungsteiles.

## **Ethikkommission**

#### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

An der Medizinischen Universität Graz ist gemäß § 30 UG eine Ethikkommission eingerichtet. Durch Vereinbarungen mit den jeweiligen für die Einrichtung von Ethikkommissionen zuständigen Organen (z.B. mit der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H., mit dem Land Steiermark, mit Dritten) kann diese Ethikkommission für weitere Krankenanstalten, die ihren Standort im Bundesland Steiermark haben, sowie für klinische Prüfungen außerhalb von Krankenanstalten, die in der Steiermark durchgeführt werden, für zuständig erklärt werden.

#### **§ 2. Aufgaben**

(1) Aufgabe der Ethikkommission ist die Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten, der Anwendung neuer medizinischer Methoden einschließlich Nicht-interventioneller Studien und angewandter medizinischer Forschung am Menschen. Weiters zählt die Beurteilung der Durchführung von Pflegeforschungsprojekten, der Anwendung neuer Pflege- und Behandlungskonzepte und neuer Pflege- und Behandlungsmethoden zu den Aufgaben der Ethikkommission. Die Ethikkommission beurteilt die ihr vorgelegten Projekte unter Beachtung der Grundsätze, die in der Deklaration von Helsinki niedergelegt sind, der ICH-GCP und

unter Einhaltung der einschlägigen Regelungen des AMG, des MPG, der EN ISO 14155, des GTG, des DSG, des KAG, des KAKuG, des KALG, sowie aller anderer in Betracht kommenden einschlägigen Rechtsvorschriften. Ihre Stellungnahmen ergehen in Beschlussform. Die Ethikkommission ist befugt, ihren Beschlüssen aufschiebende oder auflösende Bedingungen sowie Auflagen und Empfehlungen beizusetzen oder sie zu befristen.

(2) Die Ethikkommission kann weiters zu in ihrem Wirkungsbereich auftretenden medizinisch-ethischen Fragen Stellung nehmen.

### **§ 3. Unabhängigkeit**

Die Ethikkommission ist in der inhaltlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei.

### **§ 4. Ehrenamtlichkeit der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft in der Ethikkommission ist ehrenamtlich.

### **§ 5. Bearbeitungsbeitrag**

Die Rektorin/Der Rektor ist berechtigt, für die Beurteilung von klinischen Prüfungen nach Anhörung der Ethikkommission einen angemessenen Bearbeitungsbeitrag festzusetzen.

### **§ 6. Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder**

Die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder der Ethikkommission der Medizinischen Universität Graz richten sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Ethikkommission der Medizinischen Universität Graz soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 7. Geschäftsordnung**

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat für die Ethikkommission eine Geschäftsordnung zu erstellen, die nach Beschluss in der Ethikkommission dem Universitätsrat und den Rechtsträgern der Krankenanstalten, für die die Ethikkommission für zuständig erklärt wurde im Wege der Rektorin oder des Rektors zur Kenntnis zu bringen und zu veröffentlichen ist.

### **§ 8. Geschäftsstelle**

(1) Der Ethikkommission steht eine zur Erfüllung dieser Aufgaben personell und sachlich geeignete Geschäftsstelle zur Verfügung. Die Geschäftsstelle unterstützt die Ethikkommission nach Maßgabe ihrer personellen, räumlichen und sachlichen Ausstattung.

(2) Die Geschäftsstelle ist an Werktagen besetzt und öffentlich zugänglich. Die Kernöffnungszeiten der Geschäftsstelle sind zu veröffentlichen.

### **§ 9. Inkrafttreten**

Die Bestimmungen der §§ 1-8 betreffend Einrichtung und Zusammensetzung der Ethikkommission sind im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu verlautbaren und treten mit Veröffentlichung des Mitteilungsblattes in Kraft. Gleichzeitig tritt der Satzungsteil „Ethikkommission“, MTBl, 18. Stk, RN 105 vom 24.03.2010, außer Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

**127.**

**Termine für den Festakt anlässlich der Verleihung akademischer Grade, Studienjahr 2012/2013**

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt folgende Termine bekannt:

**Termine anlässlich der Verleihung akademischer Grade**

**Studienjahr 2012/2013**

<b>Donnerstag, 25. Oktober 2012</b>	Anmeldeschluss 11.10.2012
<b>Freitag, 16. November 2012</b>	Anmeldeschluss 02.11.2012
<b>Donnerstag, 13. Dezember 2012</b>	Anmeldeschluss 29.11.2012
<b>Freitag, 08. Februar 2013</b>	Anmeldeschluss 25.01.2013
<b>Mittwoch, 20. März 2013</b>	Anmeldeschluss 06.03.2013
<b>Freitag, 12. April 2013</b>	Anmeldeschluss 29.03.2013
<b>Mittwoch, 29. Mai 2013</b>	Anmeldeschluss 15.05.2013
<b>Donnerstag, 27. Juni 2013</b>	Anmeldeschluss 13.06.2013
<b>Freitag, 27. September 2013</b>	Anmeldeschluss 13.09.2013

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

**128.**

**Ausschreibung von Förderungsstipendien für das Kalenderjahr 2012 an der Medizinischen Universität Graz**

Der Studienrektor, Herr Priv.-Doz. Dr. Johannes Schalamon, gibt folgende Ausschreibung bekannt:

Der Studienrektor  
A-8010 Graz, Mozartgasse 12



Medizinische Universität Graz

## Ausschreibung von Förderungsstipendien für das Kalenderjahr 2012 an der Medizinischen Universität Graz

Aufgrund des StudFG 1992, BGBl.Nr.305/1992; zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 135/2009, werden Förderungsstipendien der Medizinischen Universität Graz im selbstständigen Wirkungsbereich ausgeschrieben.

Förderungsstipendien dienen zur Förderung noch nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten (insbes. Diplomarbeiten und Dissertationen) von Studierenden.

Es gelten die nachfolgenden Bedingungen:

1. Vorlage einer Beschreibung der noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit samt Kostenaufstellung und Finanzierungsplan.
2. Vorlage mindestens eines Gutachtens eines im § 23 Abs. 1 lit.a UOG oder in § 19 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 genannten Universitätslehrers oder eines Hochschulprofessors zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen auf die Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichen Erfolg durchzuführen.
3. Die Einhaltung der Anspruchsdauer (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 18 und §19 StudFG).

Bei der Auswahl der Stipendiaten wird neben dem Notendurchschnitt auch die Anzahl der Teildiplomprüfungen berücksichtigt.

Anträge auf Zuerkennung eines Förderstipendiums samt seiner Dokumentation der Voraussetzungen sind an **den Studienrektor der Medizinischen Universität Graz, Mozartgasse 12, 2. Stock, 8010 Graz** zu richten.

Für das Sommersemester 2012 endet der Einreichtermin mit **30.Juni 2012**, für das Wintersemester 2012/13 mit **30.November 2012**.

Ein Förderungsstipendium darf Euro 700,-- nicht unter- und Euro 3.600,-- nicht überschreiten.

Auf die Zuerkennung besteht auch bei Vorliegen der oben genannten Bewerbungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Die Stipendienempfänger sind verpflichtet, nach Abschluss der geförderten Arbeit einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung vorzulegen. Beträchtliche Differenzen zwischen Kostenaufstellung und Abrechnung oder einer nicht zweckgebundenen Verwendung der Mittel zieht eine Rückforderung derselben nach sich.

  
Priv.-Doz. Dr. Johannes Schalamon  
Studienrektor

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

129.

**Ausschreibung von Leistungsstipendien an der Medizinischen Universität Graz für das Studienjahr 2011/12**

Der Studienrektor, Herr Priv.-Doz. Dr. Johannes Schalamon, gibt folgende Ausschreibung bekannt:

Der Studienrektor  
A-8010 Graz, Mozartgasse 12



Medizinische Universität Graz

**AUSSCHREIBUNG VON LEISTUNGSSTIPENDIEN AN DER  
MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ FÜR  
DAS STUDIENJAHR 2011/12**

Im selbstständigen Wirkungsbereich der Medizinischen Universität Graz gelangen für das Studienjahr 2011/12 Leistungsstipendien gemäß StudFG 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009, zur Ausschreibung.

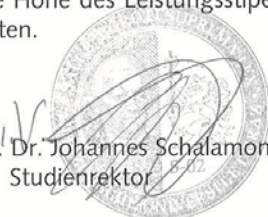
Diese Stipendien werden unter nachfolgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Das Studium oder der Studienabschnitt wurde zwischen **01.10.2011 – 30.09.2012** abgeschlossen.
2. Das Studium oder der Studienabschnitt muss innerhalb der Anspruchsdauer (das ist die gesetzlich vorgeschriebene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§19 StudFG) absolviert worden sein.
3. Der Notendurchschnitt der maßgeblichen Prüfungen ist nicht schlechter als 2,0.  
(Es werden alle Fachprüfungsnoten herangezogen, die auf dem Zeugnis aufscheinen, (SSM's, die Note der Diplomarbeit oder Bachelorarbeit); die Beurteilung der OSKE des 2. Abschnittes Humanmedizin ist ausgenommen.
1. Der/die Studierende muss österreichische/r Staatsbürger/in oder im Sinne des § 4 StudFG Österreichern gleichgestellt sein.

Anträge (Formular ist entweder in der Abteilung Prüfung, Mozartgasse 12, 2. Stock oder auf <http://www.meduni-graz.at/3571> erhältlich) samt einer Dokumentation der Voraussetzungen sind von **01.10.2012 – 31.10.2012** an den Studienrektor der Medizinischen Universität Graz, Mozartgasse 12, 2. Stock, 8010 Graz, zu richten.

Falls die Anzahl der gültigen Bewerbungen größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt die Reihung nach einem Umrechnungsschlüssel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung. Die Höhe des Leistungsstipendiums darf € 726,72 nicht unter- und € 1.500,-- nicht überschreiten.

Priv.- Doz. Dr. Johannes Schalamon  
Studienrektor



Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

### 130. Personalnachrichten

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr.med.univ. Josef SMOLLE, gibt folgende Personalnachrichten bekannt:

#### **Die Lehrbefugnis als Privatdozentin/Privatdozent (PD) wurde erteilt an:**

Frau PD<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>med.univ. Karin AMREIN, Universitätsklinik für Innere Medizin, „Innere Medizin“

Herrn PD Dr.med. Egbert BISPING, Universitätsklinik für Innere Medizin, „Innere Medizin“

Herrn PD Mag. Dr.med.univ. Martin GAUSTER, Institut für Zellbiologie, Histologie und Embryologie, „Zellbiologie, Histologie und Embryologie“

Frau PD<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>med.univ. Alexandra GRUBER-WACKERNAGEL; Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie

Herrn PD Dr. Georg Marcus SCHMÖLZER, Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde

Frau PD<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>med.univ. Doris WAGNER, Universitätsklinik für Chirurgie, „Chirurgie“

#### **Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor“ an:**

Frau Univ.-Doz.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>med.univ. Barbara PERTL

Herrn Univ.-Doz. Dr.med.univ. et sci.med. Peter KAPPELLER

Herrn Priv.-Doz. Dr.med.univ. Christian LAMPL

Herrn Priv.-Doz. Dr.med.univ. Bernhard RESCH

#### **Ehrungen, Auszeichnungen, Preise:**

Herrn Ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ. Gerhard SCHWARZ i.R., Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin, ehem. Leiter der Klinischen Abteilung für Neuro- und Gesichtschirurgische Anästhesiologie u. Intensivmedizin, wurde per Entschließung des Bundespräsidenten der Republik Österreich vom 04.06.2012 das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

#### **Als Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor konnte gewonnen werden:**

Herr **Univ.-Prof. Mag.pharm. Dr.rer.nat. Klaus GROSCHNER** wurde am 17.11.1957 in Wels/Oberösterreich geboren. Nach der Matura an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt für Chemieingenieurwesen in Wels studierte er von 1977 bis 1984 Pharmazie an der Karl-Franzens-Universität Graz, und absolvierte danach ein Doktoratsstudium im Fach Pharmakologie. 1986 graduierte er zum Dr.rer.nat. und arbeitete anschließend bis 1987 als Universitätsassistent am Institut für Pharmakodynamik und Toxikologie der Karl-Franzens-Universität Graz. Von 1989 bis 1990 war er in den USA am Department of Molecular and Cellular Pharmacology der Universität Miami als „post doctoral fellow“ tätig, kehrte 1990 als Universitätsassistent an das Institut für Pharmakologie und Toxikologie der Karl-Franzens-Universität Graz zurück und habilitierte sich 1993 für Pharmakologie und Toxikologie mit Arbeiten zur Analyse der molekularen Eigenschaften endothelialer Ca<sup>2+</sup> Kanäle. 1997 wurde Klaus Groschner zum Ao.Univ.-Prof. am derzeitigen Institut für Pharmazeutische Wissenschaften der Karl-Franzens-Universität Graz bestellt, wo er in den letzten 5 Jahren die Arbeitsgruppe: „Molekulare Physiologie und Pharmakologie von Membrantransportsystemen“ leitete. Seit 2011 ist Klaus Groschner als „key researcher“ in die Planung und Leitung von Projekten am Ludwig Boltzmann Institut für translationale Herzinsuffizienzforschung eingebunden. Seine Forschungsarbeit und sein wissenschaftliches Interesse konzentrieren sich vorwiegend auf die molekulare Funktion und pathophysiologische Rolle von Kationenkanälen mit speziellem Augenmerk

auf ihr Potential als neue therapeutische Zielstrukturen. Mit Wirkung vom **01.01.2012** wurde Klaus Groschner vom Rektor zum **Universitätsprofessor für das Fachgebiet Biophysik** berufen.

Herr **Univ.-Prof. Dr.med.univ. Lars-Peter KAMOLZ, MSc.** wurde am 11.03.1972 in Berlin (D) geboren. Nach der Matura 1990 am Humanistischen Gymnasium in Baden (A), studierte er Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien. Nach Abschluss des Studiums begann Lars-Peter Kamolz die Facharztausbildung am Institut für Anatomie III (Prof. Gruber). 1999 wechselte er dann an die Abteilung für Plastische und Rekonstruktive Chirurgie (Prof. Frey) am AKH Wien. Nach seiner Facharztausbildung und Habilitation im Bereich Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie absolvierte er ein berufsbegleitendes Studium (M.Sc.) in Krems mit Schwerpunkt auf Prozess- und Qualitätsmanagement. Von 2007 bis 2010 leitete er am AKH Wien das Zentrum für Schwerbrandverletzte. Danach war er für den Bereich Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie am LKH Wiener Neustadt und als Konsiliar für die Landeskliniken Baden, Mödling und Neunkirchen zuständig. Mit Wirkung vom **01.05.2012** wurde Lars-Peter Kamolz vom Rektor zum **Universitätsprofessor für das Fachgebiet Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie** berufen.

Frau **Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> rer.nat. Dagmar KRATKY** wurde am 19.2.1967 in Knittelfeld (A) geboren. Sie studierte an der Karl-Franzens-Universität Graz Chemie von 1987-1997. Während ihres Studiums wurden ihre beiden Kinder Benjamin (1990) und Eva (1993) geboren. Sie beendete ihr Studium mit einer Diplomarbeit in Biochemie (H. Esterbauer). Danach promovierte sie am Institut für Molekulare Biowissenschaften (1997-2001; R. Zechner). Im Anschluss arbeitete sie für 5 Monate am Institut für Pathologie der Medizinischen Universität Graz als wissenschaftliche Mitarbeiterin. Im September 2001 trat sie eine Stelle als Universitätsassistentin am Institut für Medizinische Biochemie der Universität Graz an. Im Jahr 2006 habilitierte sie sich in Biochemie und Molekularbiologie am Institut für Molekularbiologie und Biochemie der Medizinischen Universität Graz. Im selben Jahr wurde sie zur außerordentlichen Professorin ernannt. Mit Wirkung vom **01.05.2012** wurde Dagmar Kratky vom Rektor zur **Universitätsprofessorin für Biochemie** berufen.

Herr **Univ.-Prof. Dr.med.univ. Herbert STROBL** wurde am 15.11.1964 in Wien geboren. Nach der Matura 1983 in Wien und Ableistung des Präsenzdienstes studierte er von 1984 bis 1991 Humanmedizin an der Universität Wien. Schon während seines Studiums arbeitete er seit 1989 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Immunologie/Universität Wien in der Arbeitsgruppe von Prof. Walter Knapp. Von 1991-1998 war er am selben Institut als Universitätsassistent tätig; seit 1994 als Laborleiter an der Instituts-Außenstelle VIRCC beim Novartis Forschungsinstitut Wien; 1996 bis 1998 absolvierte er zusätzlich klinische Gegenfächer für Innere Medizin, Gynäkologie und Chirurgie am AKH Wien und Krankenhaus Lainz im Rahmen seiner Ausbildung zum Facharzt für Immunologie (Abschluss 1999). Es folgte 1998-2001 ein Aufenthalt als Post Doc am Department für Molekulare Pharmakologie an der Stanford Universität (USA; AG Garry P. Nolan; Erwin Schrödinger Stipendium des FWF 1998-1999). Nach erfolgreicher Einwerbung eines FWF-START Projektes im Jahr 2000 kehrte Herr Strobl 2001 an das Institut für Immunologie-VIRCC/Novartis Forschungsinstitut Wien zurück. 2002 erfolgte die Habilitation für Immunologie und die Ernennung zum Außerordentlichen Universitätsprofessor. 2004 übersiedelte seine AG in das neugebaute Forschungsgebäude VCC beim AKH Wien (am Zentrum für Pathophysiologie, Infektiologie und Immunologie, Medizinische Universität Wien). Mit Wirkung vom **01.03.2012** wurde Herbert Strobl vom Rektor zum **Universitätsprofessor für das Fachgebiet Immunologie** berufen.

Herr **Univ.-Prof. Dr.med.univ. Werner ZENZ** wurde am 28.10.1956 in Graz geboren. Nach Erreichung der Hochschulreife (1975) studierte er an der Karl Franzens Universität Graz Medizin. Nach der Ausbildung zum praktischen Arzt (1983-1986) erfolgte die Ausbildung zum Facharzt für Kinder- u. Jugendheilkunde an der Universitätsklinik für Kinder- u. Jugendheilkunde Graz (1986-1992). Er habilitierte sich 1995 für das Fach Kinder- u. Jugendheilkunde und war dort bis 2011 an als stationsführender Oberarzt tätig. Seine Spezialgebiete sind Infektionserkrankungen, Impfungen, Genetik von Infektionserkrankungen und Gerinnungsstörungen. Er war von 2002 bis 2011 ständiges Mitglied im Impfausschuss des Obersten Sanitätsrates und ist derzeit Kernmitglied in dessen Nachfolgekommision dem Nationalen Impfgremium. Mit Wirkung vom

**01.01.2012** wurde Prof. Zenz vom Rektor zum **Stiftungsprofessor für pädiatrische Infektiologie mit besonderer Berücksichtigung der genetischen Prädisposition von Meningokokkenerkrankungen** berufen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

## 131. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idGF folgende Stellen als **Privatangestelltenverhältnisse** auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

### 131.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht**, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz strebt eine **Erhöhung des Frauenanteils** insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Wir sind bemüht, bei geeigneten Qualifikationen, Menschen mit Behinderung einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

---

#### **Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung (Verwendungsgruppe B1)**

an der Universitätsklinik für Innere Medizin,  
Klinische Abteilung für Pulmonologie,  
Teilzeit: 20 Wochenstunden, befristet vorerst bis 31.12.2013

#### **Kernaufgaben:**

- PatientInnenbetreuung im Bereich der Pulmonologie
- Mitarbeit im Lehr- und Forschungsbetrieb, insbesondere an der Hypoxic Work Station

#### **Fachliche Anforderungen:**

- Abgeschlossenes Diplomstudium der Humanmedizin
- Wissenschaftliches Doktorat oder gleichwertige wissenschaftliche Vorarbeiten von Vorteil
- Erfahrungen in der Inneren Medizin/Pulmonologie/Infektiologie
- Sehr gute EDV-Kenntnisse

#### **Persönliche Anforderungen:**

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Gewissenhaftigkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.050,72 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Horst Olschewski, Leiter der Abteilung für Pulmonologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: [horst.olschewski@medunigraz.at](mailto:horst.olschewski@medunigraz.at), Tel.: +43/316/385-12183.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D237 ex 2011/12** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **08. August 2012** [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

**UniversitätsassistentIn**  
(Verwendungsgruppe B1 )  
an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,  
Klinische Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie  
befristet bis 31.3.2013

**Kernaufgaben:**

- Mitarbeit in Lehre und Forschung
- PatientInnenbehandlung

**Fachliche Anforderungen:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin
- Abgeschlossene Ausbildung zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil

**Persönliche Anforderungen:**

- Interesse an Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Kommunikative Kompetenz

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.900,42 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Hans Kärcher, Leiter Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, gerne zur Verfügung. Kontakt: [hans.kaercher@medunigraz.at](mailto:hans.kaercher@medunigraz.at). Tel.: +43/316/385-82565 bzw. Barbara Ostermann: Tel.: +43/316/385-13989.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W238 ex 2011/12** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **08. August 2012** [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

**UniversitätsassistentIn**  
(Verwendungsgruppe B1)  
am Institut für experimentelle und klinische Pharmakologie  
vorerst befristet auf die Dauer des Sabbatical, vorauss. bis 28.02.2013

**Kernaufgaben:**

- Forschungs- und Lehrtätigkeiten im Bereich der Pharmakologie und Toxikologie

**Fachliche Anforderungen:**

- Abgeschlossenes Doktrats/PhD- Studium oder gleichzuhaltende wissenschaftliche Qualifikation im Bereich der Life-Sciences
- Durch Publikationen belegbare wissenschaftliche Erfahrung im Bereich der klinischen Stoffwechselpharmakologie
- Theoretische und praktische Kenntnisse über Methoden im Bereich der Zellkultur, der Lipoproteinanalyse, und der Statistik
- Kenntnisse in der Analyse von experimentellen Krankheitsmodellen, Erfahrung im Umgang mit Radioisotopen und in Methoden der molekularen Biologie
- Erfahrung im Verfassen von Projektanträgen und Ethikkommissionsanträgen
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

**Persönliche Anforderungen:**

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Flexibilität bei den Arbeitszeiten
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.381,80 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile mit der Bereitschaft zur Überzahlung abhängig von Ihrer Qualifikation und Berufserfahrung.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Akos Heinemann gerne zur Verfügung. Kontakt: [akos.heinemann@medunigraz.at](mailto:akos.heinemann@medunigraz.at) Tel.: +43/316/380-4508.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W240 ex 2011/12** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **08. August 2012** [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

**UniversitätsassistentIn**  
(Verwendungsgruppe B1)  
an der Universitätsklinik für Innere Medizin,  
Klinische Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie

**Kernaufgaben:**

- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Leberzirrhose
- Aufbau einer Forschungsgruppe
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien
- PatientInnenbetreuung

**Fachliche Anforderungen:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Habilitation im Fach Innere Medizin von Vorteil
- Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien und wissenschaftlichen Projekten
- Erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln und erfolgreiche selbständige Durchführung von Forschungsprojekten
- Wissenschaftliche Erfahrung und Kompetenz, insbesondere im Bereich der Leberzirrhose, von Vorteil
- Good Clinical Practice Kenntnisse
- SPSS-Kenntnisse
- Englischkenntnisse

**Persönliche Anforderungen:**

- Interesse an wissenschaftlichem Arbeiten in einem multidisziplinären Umfeld
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Gewissenhaftigkeit

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.900,42 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei entsprechendem Erfolg sind längerfristige Entwicklungsmöglichkeiten durch den Abschluss einer **Qualifizierungsvereinbarung** möglich.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. G. J. Krejs, Leiter der Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: [elisabeth.fabian@medunigraz.at](mailto:elisabeth.fabian@medunigraz.at) Tel.: +43/316/385-14388.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W241 ex 2011/12** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **08. August 2012** [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

### 131.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter Angabe der Kennzahl bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht**, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz strebt eine **Erhöhung des Frauenanteils** insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Wir sind bemüht, bei geeigneten Qualifikationen, Menschen mit Behinderung einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

---

#### Zahnärztliche/r OrdinationshelferIn

(Verwendungsgruppe IIa)

an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,  
Klinische Abteilung für Zahnerhaltung,

Teilzeit: 27 Wochenstunden befristet auf die Dauer des Karenzurlaubes

#### Kernaufgaben:

- Mithilfe bei der praktischen Ausbildung der Studierenden im Rahmen der PatientInnenbehandlung
- Mithilfe bzw. Koordination von PatientInnen bei Klinischen Studien
- Dokumentation von PatientInnenbehandlung

#### Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/m Zahnärztlichen OrdinationshelferIn
- Prophylaxe-Erfahrung
- Kenntnisse von Ordinationssoftware bzw. MS-Office erwünscht
- Sprachenkenntnisse von Vorteil
- Gute Rechtschreibkenntnisse

#### Persönliche Anforderungen:

- Freude am Umgang mit PatientInnen
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Lernbereitschaft
- Bereitschaft zu Wochenend- und Nachtdiensten

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 1.569,10 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Walther Wegscheider, suppl. Leiter der Klinischen Abteilung für Zahnerhaltung, gerne zur Verfügung. Kontakt: [walther.wegscheider@medunigraz.at](mailto:walther.wegscheider@medunigraz.at). Tel.: +43/316/385-12886 bzw. Barbara Ostermann: Tel.: +43/316/385-13989.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A236 ex 2010/11** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **08. August 2012** [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

**Study Nurse (m/w)**  
(Verwendungsgruppe IIIa)  
an der Universitätsklinik für Innere Medizin  
Klinische Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie  
Teilzeit: 30 Wochenstunden, befristet auf 6 Monate

**Zielsetzung der Stelle:**

Study Nurses sind ExpertInnen, die im Umgang mit nationalen und internationalen Regularien und Gepflogenheiten des klinischen Prüfungsalltages vertraut sind und dem Prüfarzt/der Prüfarztin in der fachgerechten und qualitativ hochwertigen Durchführung klinischer Studien zu Seite stehen.

**Kernaufgaben:**

- Betreuung der PatientInnen, die an diversen klinischen Studien teilnehmen mit PatientInnenberatung und Case Management
- Unterstützung, Aufklärung und Hilfe bei Therapieplanung und Organisation von Therapien
- Koordination der Arbeitsabläufe bei geplanten Forschungsvorhaben zwischen Klinik, pharmazeutischen Unternehmen und Auftragsforschungsinstitutionen
- Unterstützung der Kooperation zwischen den verschiedenen Fachabteilungen (Labor, Diagnostik etc.)
- Vorauswahl von PatientInnen, die in Forschungsprojekte einbezogen werden könnten
- Kontaktperson für die in Forschungsprojekte einbezogenen PatientInnen
- Plangemäße Verabreichung von Medikamenten – unter Supervision des jeweiligen Prüfarztes, der jeweiligen Prüfarztin und Medikamentenlogistik (Bestellung, Lagerung, etc.)
- Gewinnung biologischer Proben (eigenständige Blutabnahme) und Messung von Vitalfunktionen
- Qualitätssicherung (z.B.: Überprüfung der PatientInnen/ProbandInnen-Einverständniserklärung, Kontrolle der Prüfdokumentation), Arbeiten nach und Erstellen von SOPs
- Vorbereitung der Monitorvisiten
- Dokumentation und Archivierung von Studiendaten

**Fachliche Anforderungen:**

- Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege mit Zusatzausbildung
- Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien wünschenswert
- Kenntnisse von Gesetzen und Richtlinien (ICH-GCP, AMG, MPG)
- Sehr gute EDV-Kenntnisse
- Gute Englischkenntnisse

**Persönliche Anforderungen:**

- Hohe soziale und kommunikative Kompetenz
- Organisatorische Fähigkeiten
- Hohes Maß an Durchsetzungsvermögen
- Flexibilität und Teamorientierung

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 2.227,97 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Rudolf Stauber gerne zur Verfügung. Kontakt: [silke.pohl@medunigraz.at](mailto:silke.pohl@medunigraz.at), Tel.: +43/316/385-17104.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D242 ex 2011/12** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **08. August 2012** [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

### **1 Stelle eines/r Verantwortlichen für die veterinärmedizinische Betreuung von Labortieren**

(Verwendungsgruppe IVb)

in der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur,  
Bereich Biomedizinische Forschung,  
befristet auf die Dauer des Beschäftigungsverbotes und  
eines allfälligen Karenzurlaubes zu besetzen ab 29.10.2012

#### **Kernaufgaben:**

- Einleitung und Durchführung der Anästhesie bei Labortieren
- Durchführung der OP-Tauglichkeitsprüfung, OP-Überwachung und postoperativen Betreuung bei Labortieren (inkl. Analgesie)
- Regelmäßige gesundheitliche Überprüfung der Labortiere, Diagnose und Behandlung von Labortierkrankheiten
- Schulung von MitarbeiterInnen
- Mitarbeit beim Aufbau und Betreiben des Qualitätsmanagementsystems im eigenen Verantwortungsbereich

#### **Fachliche Anforderungen:**

- Abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin
- Erfahrung mit Anästhesie sowie mit intra- und postoperativer Schmerztherapie bei Labor- und Großtieren
- Etabliertes Wissen über Labortierkunde und Labortierkrankheiten sowie praktische Erfahrung im Umgang mit Labortieren (mindestens Status FELASA Kategorie B)
- Fundierte Englisch-, EDV- (MS Office) und Statistik-Kenntnisse, Grundkenntnisse in veterinärspezifischen Software-Programmen

#### **Persönliche Anforderungen:**

- Rechtliche Unbescholtenheit
- Teamfähigkeit
- Überdurchschnittliche Flexibilität
- Bereitschaft, sich fachlich und persönlich weiterzubilden

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 2.532,-- brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Dr.<sup>in</sup> Birgit Reininger-Gutmann, Leiterin des Bereichs Biomedizinische Forschung, gerne zur Verfügung. Kontakt: [birgit.reininger-gutmann@medunigraz.at](mailto:birgit.reininger-gutmann@medunigraz.at), Tel.: +43/316/385-12524.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A243 ex 2011/12** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **08. August 2012** [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

**MitarbeiterIn im Bereich  
Core Facility Molekularbiologie**

(Verwendungsgruppe IVa)

am Zentrum für Medizinische Grundlagenforschung  
befristet auf die Dauer des Beschäftigungsverbotes und  
eines allfälligen Karenzurlaubes, Teilzeit: 20 Wochenstunden

**Kernaufgaben:**

- Datenauswertung aus der Next Generation Sequenzierung
- 16s Analysen basierte Mikrobiomauswertung
- Metagenom basierte Mikrobiomauswertung
- Datenvisualisierung

**Fachliche Anforderungen:**

- Abgeschlossenes naturwissenschaftliches Studium.
- QIIME Kenntnisse von Vorteil, Datenbankerfahrung
- Visualisierungserfahrung (Adobe Photoshop)
- Spezialisierung auf Datenauswertung und Aufbereitung
- Sehr gute Englischkenntnisse erforderlich

**Persönliche Anforderungen:**

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit, Gewissenhaftigkeit
- Organisationsgeschick
- Teamorientierung

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 2.305,40 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Dr.<sup>in</sup> Ingeborg Klymiuk, Leiterin der Core Facility Molekularbiologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: [ingeborg.klymiuk@medunigraz.at](mailto:ingeborg.klymiuk@medunigraz.at), Tel.: +43/316/385-72830.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A244 ex 2011/12** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **08. August 2012** [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor